

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 4

Jahrgang 2021

Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Bewegte Zeiten für unseren Berufsstand – Prof. Dr. Hartmut Schwab, Präsident der Bundessteuerberaterkammer
2. Ordentliche Kammerversammlung am 20. November 2021 im Seminaris Seehotel Potsdam
3. Informationen des Ministeriums für Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg zur Grundsteuerreform
4. Informationsveranstaltung mit Vertretern des MdFE Brandenburg zur Umsetzung der Grundsteuerreform
hier: 24.01.2022, 9.30 Uhr im Seminaris SeeHotel
5. Deutscher Steuerberaterkongress 2022 am 2. Mai in Berlin
6. 104. Bundeskammerversammlung am 20.09.2021
7. Klimagespräch mit Vertretern der Brandenburger Finanzverwaltung am 10.11.2021
8. Startschuss für die Steuerberaterplattform – Vergabeverfahren abgeschlossen
9. Bestellung eines allgemeinen Vertreters bzw. Praxisabwicklers
10. Hinweise auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
11. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
12. Jahresmeldungen für Steuerberatungsgesellschaften nach § 50 DVStB
13. Verschlüsselter E-Mail-Versand
14. Seminarveranstaltungen 2022
hier: Voraussichtliche Termine
15. Aufnahme von Mandanten
16. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2021 bis 31.12.2021
17. Abwehr unerlaubter Hilfe in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung
18. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2021/22

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

19. Haftung eines Lohnsteuerhilfevereins für unlautere Werbemaßnahmen des Beratungsstellenleiters
20. Mandatskündigung durch Rechtsanwalt ist keine Pflichtverletzung
21. Neuregelungen des Berufsrechts
22. Überarbeitung der „Hinweise zur Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen in Bezug auf Gegebenheiten, die der Annahme der Unternehmensfortführung entgegenstehen“
23. Datenübertragung bei Beraterwechsel
24. Merkblatt „Pflichten für Steuerberater nach dem GwG“
25. Mitwirkungspflicht bei GwG-Aufsicht
26. Reform des Geldwäschegesetzes und neue Meldepflichten an das Transparenzregister
27. Geldwäschegesetz: Meldepflichten des Steuerberaters – Einschränkung der berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung – Abgrenzungsproblematik
28. FIBU-Abrechnung bei unterjährig beendetem Mandat
29. Artikel aus der beruflichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

30. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2022/23
31. Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2022/23
32. Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2022
33. Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt
hier: Prüfungsergebnisse 2021
34. Zuständigkeitsübertragung für die Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Digitalisierung und IT-Prozesse (FAIT)“

Geschäftsstelle:
Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

Telefon: (0331) 888 52-0
Telefax: (0331) 888 52-22
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE17 1605 0000 3503 0080 03
BIC WELADED1PMB

35. Ausbildung trotz Corona-Krise: Zukunftsfähigkeit der Kanzleien sichern
36. Ausbildungsmarketing in Corona-Zeiten
37. Hinweise zur Durchführung der Berufsausbildung
38. Aus- und Fortbildung
hier: Förderungsmöglichkeiten
39. Internet-Präsenz der Kammer:
Azubi- und Studienplatzbörse
40. Online-Seminare für Azubis – Finanzielle Beteiligung durch die Steuerberaterkammer Brandenburg
41. Neuer Eignungstest für Steuerfachangestellte ist online
42. Berufswunsch Steuerberater – Hochschul- und Studienführer der Bundessteuerberaterkammer

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

43. Geldwäschegesetz – Meldung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister
44. Hinweispflicht zum Transparenzregister für Steuerberater mit Blick auf Corona-Hilfen
45. Soforthilfe Corona: Rücknahme eines Bewilligungsbescheides
46. Einkommensteuerliche Behandlung der Abgabe der Notare
47. Keine Berücksichtigung von Personalkosten bei Corona-Soforthilfen
48. BMF-Schreiben zu Anwendungsfragen hinsichtlich des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungswidrigkeit der Vollziehung
49. BMF-Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Abmahnungen bei Urheberrechtsverletzungen und bei unlauteren Wettbewerbshandlungen
50. Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) – Neuer Gefahrtarif 2022 und Umstellung auf Beitragsvorschüsse im Jahr 2022
51. Sozialversicherungspflicht einer stillen Gesellschafterin und Niederlassungsleiterin einer Steuerberatungs-GmbH

V. Europafragen/Verschiedenes

52. EU-Informationen aus Brüssel
53. BStBK kritisiert Pläne der EU-Kommission zur Geldwäschebekämpfung
54. Berufsrechtstagung 2021 zur Bedeutung und Gefährdung der beruflichen Verschwiegenheitspflicht
55. Imagekommunikation der Bundessteuerberaterkammer
56. Newsletter der Bundessteuerberaterkammer – Regelmäßige Informationen rund um das Seminarangebot
57. Termine der Bundessteuerberaterkammer
58. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.10.2021 bis 31.12.2021

VI. Termine

VII. Anlagen



*Die Steuerberaterkammer Brandenburg
wünscht allen Mitgliedern ein
friedliches Weihnachtsfest und ein
gesundes und erfolgreiches Jahr 2022!*

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

von der neuen Bundesregierung wird nicht nur abhängen, wie wir nach Corona zügig wieder in eine wirtschaftliche und gesellschaftliche Normalität zurückfinden. Sie steht auch in der Verantwortung, das Land zukunftsfest zu gestalten. Ein Schwerpunkt wird dabei die umfassende Digitalisierung von Wirtschaft und Verwaltung sein. Handlungsbedarf besteht dabei bei der flächendeckenden Versorgung mit digitaler Infrastruktur, digitalen Kompetenzen und fairen Datenzugängen.

Unser Berufsstand hat die Bedeutung der Digitalisierung für die Sicherung seiner Wettbewerbsfähigkeit und seines wirtschaftlichen Erfolgs erkannt und schafft die erforderlichen Voraussetzungen.

In direktem Zusammenhang mit der Digitalisierung in den Kanzleien steht das Vorhandensein ausreichend qualifizierter Fachkräfte. Deshalb muss für uns die berufliche Aus- und Fortbildung als ein essenzieller Faktor für den Erfolg der Kanzleien betrachtet werden. In diesem Zusammenhang stimmen die Zahlen der neu abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse, die über dem Vorjahresniveau liegen, optimistisch.

Anlässlich unserer Kammerversammlung am 20. November 2021 hatten wir uns u. a. auch mit der Einrichtung und dem Betrieb der sogenannten „Steuerberaterplattform“ und eines „besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs“ („beSt“) beschäftigt. Die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für die Einrichtung und den Betrieb der Steuerberaterplattform und des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs durch die Bundessteuerberaterkammer wurden als hoheitliche Aufgabe bereits geschaffen. Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb werden aus den Beiträgen der Steuerberaterkammern an die Bundessteuerberaterkammer finanziert. Dadurch erhöht sich der Beitrag der Regionalkammern an die Bundessteuerberaterkammer, was auch in der Haushaltsplanung unserer Kammer ab dem Jahre 2023 berücksichtigt werden muss.

Sicherlich haben Sie die Entwicklungen zur Reform der Grundsteuer verfolgt. Die neuen Grundstückswerte müssen auf den 01.01.2022 festgestellt werden. Die Finanzverwaltung sieht vor, dass zwischen dem 01.07.2022 und dem 31.10.2022 die Feststellungserklärungen elektronisch abgegeben werden sollen. Für über 35. Mio. Einheiten müssen neue Grundstückswerte binnen eines Viermonats-Zeitraumes ermittelt werden, was einen ungeheuren Kraftakt darstellt. Neben den „normalen“ Aufgaben in den Kanzleien müssen Anfang 2022 auch die Schlussrechnungen für die einzelnen Hilfsprogramme im Zusammenhang mit den Corona-Hilfen erstellt werden. Die Kammern setzen sich daher für eine Verlängerung der Abgabe- und Offenlegungsfristen ein.

Abschließend möchte ich mich bei Ihnen allen für Ihre sehr gute Arbeit bedanken, die Sie als Organe der Steuerrechtspflege für Ihre Mandanten leisten. Mein Dank gilt an dieser Stelle auch allen ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen, die die Steuerberaterkammer Brandenburg als berufliche Selbstverwaltung unseres Berufsstandes unterstützen.

Für den bevorstehenden Jahreswechsel wünsche ich Ihnen, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Ihren Angehörigen vor allem Gesundheit! Trotz aller Belastungen und auch Einschränkungen wünsche ich Ihnen allen ein glückliches und besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr 2022!

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Bewegte Zeiten für unseren Berufsstand – Prof. Dr. Hartmut Schwab, Präsident der Bundessteuerberaterkammer

„Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2021 ist fast geschafft. Auch das zweite Jahr im Zeichen der Corona-Pandemie war turbulent – bis zum Schluss. Die Politik verlangte uns wieder einiges ab. Ob Überbrückungs- oder Neustarthilfen – die zusätzliche Arbeitslast brachte viele von uns ans Limit. Ein Ende ist bislang nicht in Sicht. Stattdessen geht der Ausnahmezustand in den Steuerberaterkanzleien in die nächste Runde: Die Corona-Wirtschaftshilfen sollen bis mindestens Ende März 2022 verlängert werden. Auch bei der Grundsteuerreform und den Schlussabrechnungen der hochkomplexen Corona-Hilfsprogramme gilt es, im nächsten Jahr die Ärmel hochzukrempeln.

Aber wo viel Schatten ist, fällt auch Licht – durch ihren unermüdlichen Einsatz erzielte die BStBK wichtige Erfolge für den Berufsstand. Ganz neu: Auf unser Drängen hin wurde die Antragsfrist der Überbrückungshilfe III plus bis zum 31. März 2022 und die Frist für die Schlussabrechnungen bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Zudem wurden 2021 bspw. auch die Antragsfristen für andere Corona-Hilfsprogramme wie die Überbrückungshilfe III wiederholt ausgeweitet und dem Berufsstand dringend benötigte Zeit für die Steuererklärungen 2019 und die Offenlegung der Jahresabschlüsse 2019 eingeräumt. Wir konnten außerdem durchsetzen, dass bei den Schlussabrechnungen programmübergreifend gearbeitet werden kann und nicht zu jedem Programm eine separate Schlussabrechnung erstellt werden muss. Diese Erleichterungen lösen die angespannte Lage in den Kanzleien hoffentlich etwas. Hieran gilt es, in Zukunft anzuknüpfen: Die Fristen für die Offenlegung der Jahresabschlüsse und für die Steuererklärungen 2020 müssen ebenso verlängert werden. Anders ist die Arbeitsflut nicht zu bewältigen. Auch für die Schlussabrechnung sollten weiterhin umfassende Wahlmöglichkeiten im Beihilferecht bestehen. Dafür macht sich die BStBK stark.

Wenn wir unseren Blick nicht auf das nächste Jahr, sondern das Hier und Jetzt richten, ist uns allen klar: Unser Land befindet sich nicht nur in einem pandemiebedingten Ausnahmezustand, sondern auch in einem politischen Umbruch. Hauptaufgabe der frischgebackenen Koalition ist es, Deutschland aus der aktuellen, wirtschaftlich prekären Lage zu führen. Wie das aussehen kann, adressierte die BStBK bereits frühzeitig mit konkreten Forderungen. Der neue Koalitionsvertrag greift zwar einige dieser Forderungen auf, geht aber nicht weit genug. Wir fordern u. a., den Verlustrücktrag auf mindestens drei Jahre auszudehnen, mehr Digitalisierung und Entbürokratisierung der Steuerverwaltung und eine zügige Reform der Thesaurierungsbegünstigung. Kurzum: Die neue Bundesregierung muss mehr Fortschritt wagen – auch im Steuerrecht!

Liebe Kolleginnen und Kollegen, als BStBK-Präsident möchte ich mich zum Jahresende recht herzlich bei Ihnen

bedanken. Sie leisten in diesen stürmischen Zeiten wirklich Hervorragendes. Die BStBK engagiert sich auch im nächsten Jahr dafür, dass unser Berufsstand zukunftsfest bleibt. Wir nehmen die Gesetzesvorhaben kritisch unter die Lupe und machen Vorschläge für eine praxisnahe Politik.

Abschließend möchte ich Ihnen noch einen guten Jahresendspurt und eine schöne Weihnachtszeit wünschen. Ich hoffe, Sie können sich über die Feiertage trotz aller Herausforderungen erholen.

Ihr
Hartmut Schwab“

(Quelle: aus KammerReport der BStBK, Dezember 2021)

2. Ordentliche Kammerversammlung am 20. November 2021 im Seminaris Seehotel Potsdam

Die Ordentliche Kammerversammlung 2021 fand im Seminaris SeeHotel Potsdam unter Beachtung der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Corona-Pandemie statt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte die Mitgliederversammlung der seit der letzten Kammerversammlung verstorbenen Berufskolleginnen und –kollegen. Nach der Genehmigung der Tagesordnung und der Erledigung der in der Satzung vorgegebenen Regularien erstatteten der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, sowie das Vorstandsmitglied Frau Miriam Stark, den Tätigkeitsbericht des Vorstandes. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung wurden nicht gestellt.

Präsident Meier berichtet über wichtige berufs- und steuerepolitische Entwicklungen sowie die Arbeit des Vorstandes im zu Ende gehenden Jahr 2021, u. a. über:

- das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur 4. Geldwäscherichtlinie,
- Neuordnung des Berufsrechts der Berufsausübungsgesellschaften,
- Funktion des Berufsstandes im Restrukturierungsverfahren,
- Entwicklung des Berufsstandes unter den Bedingungen der Digitalisierung.

Herr Meier ging auch auf die weiterhin bestehenden Belastungen der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Folge der Bewältigung der Corona-Krise ein und forderte eine Entlastung des Berufsstandes durch die Politik. Insbesondere sei die Politik aufgefordert, die angespannte Situation nicht durch zunehmende Bürokratie und die Vorgabe utopischer Fristen zu erschweren. Darüber hinaus müssten die Schlussabrechnungen der Corona-Hilfen einfach, unbürokratisch und rechtssicher möglich sein. Einen Schwerpunkt in den Ausführungen des Kammerpräsidenten bildete das Projekt „Steuerberaterplattform“ im Zusammenhang mit dem im Jahr 2018 in Kraft getretenen Online-Zugangs-Gesetz (OZG).

Mit Hilfe der Steuerberaterplattform, die den Steuerberaterinnen und Steuerberatern eine eigene autorisierte digitale Identität verleiht, soll ein standardisierter und verlässlicher Datenaustausch und eine medienbruchfreie sowie rechtssichere Kommunikation mit Mandanten, mit Finanzverwaltung, Gerichten und öffentlicher Verwaltung, Berufskollegen und Dritten gewährleistet werden. Damit werde dem Berufsstand auch der Zugang zu OZG-Diensten von Bund, Ländern und Behörden sowie perspektivisch auch zu Diensten der Wirtschaft erleichtert.

Das Online-Zugangs-Gesetz betreffe aber auch die Tätigkeit der Steuerberaterkammern als Selbstverwaltungseinrichtung des Berufsstandes mit dem Ziel, bis zum 31.12.2022 alle Verwaltungsleistungen digital verfügbar zu machen, so Meier. Diese Aufgaben stellten auch die Steuerberaterkammer Brandenburg vor erhebliche Herausforderungen personeller und finanzieller Art, die in den nächsten Jahren im Kammerhaushalt berücksichtigt werden müssten.

Frau Stark führte zur „Aus- und Fortbildungssituation“ aus, dass die Vorstandsarbeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung auf die Gewinnung qualifizierter Mitarbeiter für die Kanzleien gerichtet sei. Frau Stark würdigte in diesem Zusammenhang auch die gute Ausbildungsbereitschaft im Kammerbereich. So lägen die Zahlen der neu eingetragenen Ausbildungsverhältnisse über den Zahlen für das Jahre 2020. Frau Stark dankte an dieser Stelle den Kolleginnen und Kollegen, die sich für die Berufsausbildung engagierten und für deren Ausbildungsbereitschaft.

Die Vizepräsidentin, Frau Beate Humbert, gab als Schatzmeisterin Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung des Haushaltes 2020 und den Haushaltsvorschlag für das Jahr 2021.

Die Kammerversammlung billigte einstimmig den Bericht des Vorstandes und erteilte dem Vorstand für seine Tätigkeit Entlastung.

Nach dem Bericht der Rechnungsprüfer genehmigte die Kammerversammlung einstimmig den Jahresabschluss für das Jahr 2020 und die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung 2022.

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2022 wurde einstimmig in Höhe von EUR 400,00 je Kammermitglied beschlossen. Durch den Vorsitzenden des Steuerberaterversorgungswerkes, Herrn Ronald Benke, wurde ein Bericht zur Entwicklung des Versorgungswerks im Jahre 2021 gegeben.

Im Abschluss der Kammerversammlung 2021 bedankte sich Herr Meier im Namen des Vorstandes der Steuerberaterkammer Brandenburg bei allen Kammermitgliedern für deren Engagement unter den besonderen Bedingungen der Corona-Pandemie. Der Dank des Vorstandes gelte auch den vielen ehrenamtlich tätigen Kammermitgliedern, ohne deren qualifizierte Mitarbeit eine erfolgreiche berufliche Selbstverwaltung nicht möglich wäre.

3. Informationen des Ministeriums für Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg zur Grundsteuerreform

Die Brandenburger Finanzämter bereiten sich schon seit einiger Zeit auf die Umsetzung der Grundsteuerreform vor, damit im **Abgabezeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Oktober 2022** alle Feststellungserklärungen entgegengenommen und sukzessive bearbeitet werden können. Einfach wird diese Aufgabe nicht. Die Finanzverwaltung rechnet in Brandenburg mit ca. 1,8 Mio. wirtschaftlichen Einheiten, die neu bewertet werden müssen. Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft wird zeitgleich von der Nutzer- auf eine Eigentümerbesteuerung umgestellt.

Das Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE) hat sich zum Ziel gesetzt, frühzeitig und umfassend zu informieren. Neben der üblichen Begleitung mit Pressemitteilungen wird spätestens zum 2. Quartal 2022 eine gesonderte Brandenburgische Website über Umsetzungsschritte und Unterstützungsangebote regelmäßig informieren. Allen Steuerpflichtigen werden mit Erklärvideos, einem virtuellen Assistenten und Ausfüllanleitungen praxistaugliche Informationen zur Verfügung stehen.

Für das MdFE ist auch ein früher Austausch mit Ihnen als Steuerberaterinnen und Steuerberatern wichtig, damit die Reform erfolgreich umgesetzt werden kann. Themen wie

- Umgang mit Vollmachten
- Info-Schreiben an beratene Steuerpflichtige
- Abgabetermin zum 31. Oktober 2022 und
- Abarbeitung der Erklärungen in den Finanzämtern

sind für mich zentrale Themen, die ich mit Ihnen besprechen möchten. Ich freue mich daher auf die gemeinsame Veranstaltung am 24. Januar 2022.

(Quelle: Frau Anette Wagner, Steuerabteilungsleiterin des MdFE)

4. Informationsveranstaltung mit Vertretern des MdFE Brandenburg zur Umsetzung der Grundsteuerreform hier: 24.01.2022, 9.30 Uhr im Seminaris SeeHotel

Aus aktuellem Anlass findet am 24.01.2022 von 9.30 Uhr bis 13.30 Uhr im Seminaris SeeHotel Potsdam, 14471 Potsdam, An der Pirschheide 40, eine gemeinsame Informationsveranstaltung der Steuerberaterkammer Brandenburg zusammen mit Vertretern der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Grundsteuerreform in der Brandenburger Finanzverwaltung statt. Für das MdFE des Landes Brandenburg ist ein früher Austausch mit den Steuerberaterinnen und Steuerberatern wichtig, damit die Grundsteuerreform erfolgreich umgesetzt werden kann.

Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage unter www.stbk-brandenburg.de/Seminare/Seminare-im-Rahmen-der-beruflichen-Fortbildung-2022 sowie als Anlage zu diesem Mitteilungsblatt.

Die Veranstaltung ist für Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg entgeltfrei.

5. Deutscher Steuerberaterkongress 2022 am 2. Mai in Berlin

Schon heute vormerken: Wieder in Präsenz – Das große Jahrestreffen des Berufsstands der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Deutschland findet am 2. Mai 2022 im Estrel Berlin statt!

Wieder in Präsenz – Der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS 2022 in neuem Gewand, aber mit gewohnt umfangreichem und topaktuellem Fachprogramm.

Schon am Samstag, 30. April 2022, begrüßen wir Sie gern abends beim „Tanz in den Mai“. Am Sonntag, 1. Mai 2022, laden wir zu einem Begrüßungsabend in der großen Fachausstellung im Estrel Convention Center ein, bevor am Montag, 2. Mai 2022, der Kongress startet. Spannende Diskussionsrunden und Vorträge stehen auf dem Programm.

Ab Dienstag, 3. Mai 2022, werden weitere topaktuelle Vorträge im Online-Format verfügbar sein, in denen hochkarätige Experten wertvolle Praxishinweise zu den drängenden Themen geben, die der Berufsstand gerade bewältigt.

Neben der fachlichen Fortbildung ist der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS aber vor allem Plattform für persönlichen Austausch und Kontaktpflege mit Berufskolleginnen und -kollegen – endlich wieder in Präsenz!

Fachthemen – u. a.:

- Update Ertragsteuern
- Brennpunkt Grundsteuer – Fallstricke & Co.
- Umsatzsteuer aktuell
- Die Steuerbilanz 2021
- Update Berufsrecht – Berufsausübungsgesellschaften und mehr
- Aktuelles Datenschutzrecht in der Steuerberaterkanzlei
- Fallstricke 2022 im Internationalen Steuerrecht – kommt die Mindestbesteuerung?
- Die neue Forschungszulage in der Praxis – hält sie, was sie verspricht?
- Krypto-Assets in Handels- und Steuerbilanz
- Kanzleimanagement: Mitarbeiterwünsche und Kanzleierfordernisse – Führung in Zeiten von Home-Office & Co.
- Workshop Zölle/Verbrauchssteuern

Detaillierte Informationen und Anmeldung unter www.deutscher-steuerberaterkongress.de.

Die Kongressbroschüre ist ab Februar 2022 unter www.bstbk.de abrufbar oder kann bei der Bundessteuerberaterkammer (Telefon: 030 240087-0; Telefax: 030 240087-99; E-Mail: veranstaltung@bstbk.de) angefordert werden.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 06.12.2021)

6. 104. Bundeskammerversammlung am 20.09.2021

Die Erörterung aktueller berufspolitischer Fragen, insbesondere die Novellierung der Ausbildungsordnung sowie die Einrichtung der Steuerberaterplattform, standen im Mittelpunkt der 104. Bundeskammerversammlung in Mainz, an der Präsident Reinhard Meier, die Vorstandsmitglieder Manuela Ruch und Hans Bossin sowie der Geschäftsführer Lars Kämpfert teilnahmen.

Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer berichtete über den Stand der Arbeiten für die Errichtung und Inbetriebnahme der Steuerberaterplattform.

Am 30. Juli 2021 wurde das Vergabeverfahren abgeschlossen. Zentrale Basis für die Umsetzung der Steuerberaterplattform waren entsprechende gesetzliche Regelungen durch eine Änderung des Steuerberatungsgesetzes. Das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) wird als erster Anwendungsfall der Steuerberaterplattform eingeführt. Mit dem beSt, dessen Inbetriebnahme spätestens am 1. Januar 2023 erfolgen soll, werden die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für eine eindeutige, anerkannte und damit vertrauenswürdige digitale Adresse für alle Steuerberater und Steuerberaterinnen und Kanzleien geschaffen.

Weitere Informationen zur Steuerberaterplattform enthalten die Internet-Präsenz der Kammer und die Mitteilungsblätter der Steuerberaterkammer Brandenburg.

Wesentliche Eckpunkte der Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten - Abschlussbezeichnung „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“, 3-jährige Regelausbildungsdauer, Gliederung der Prüfungen in Zwischenprüfung und Abschlussprüfung – bleiben erhalten, ebenso die fachlichen Ausbildungsinhalte. Letztere werden jedoch handlungs- und kompetenzorientiert formuliert und die Digitalisierung der Berufsarbeit, die sich unabhängig vom Wortlaut der Ausbildungsordnung seit vielen Jahren in den Kanzleien vollzogen hat, findet nun auch im Text der Ausbildungsordnung stärker ihren Niederschlag, d. h., die digitalen Elemente in der Ausbildung der Steuerfachangestellten werden stärker betont. In der Abschlussprüfung wird sich die Gewichtung der Prüfungsfächer bzw. -bereiche ändern. Die neue Ausbildungsordnung soll zum 1. August 2022 in Kraft treten.

7. Klimagespräch mit Vertretern der Brandenburger Finanzverwaltung am 10.11.2021

Am 10.11.2021 trafen sich Vertreter des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg, Vorsteherinnen und Vorsteher der Brandenburger Finanzämter sowie Vertreterinnen und Vertreter der beiden Steuerberaterverbände und der Steuerberaterkammer Brandenburg zum traditionellen Klimagespräch im Jahre 2021.

In diesem Jahr wurde das Thema „Workflow und IT in der Veranlagung“ ausgewählt, das auch für die Beraterschaft von großem Interesse ist, zumal die Digitalisierung den Berufsstand vor große Herausforderungen stellt.

Es ist abzusehen, dass zukünftig der überwiegende Geschäftsverkehr der Mandantschaft und der Finanzverwaltung nur noch elektronisch erfolgen wird. Um auch in Zukunft optimal beraten und vertreten zu können, brauchen die Berater eine digitale Identifizierung und Authentifizierung. Das soll künftig mit der sogenannten Steuerberaterplattform, dem zentralen Zukunftsprojekt der Bundessteuerberaterkammer und der Regionalkammern realisiert werden. Damit wird sichergestellt, dass unser Berufsstand einen erleichterten Zugang zu den entsprechenden Diensten der Verwaltung erhält. Zielstellung ist, dass zukünftig medienbruchfrei und vor allem rechtssicher mit Mandanten, Finanzverwaltung und Gerichten im digitalen Raum kommuniziert werden kann.

Es ist wichtig, mit der Finanzverwaltung über die künftigen Herausforderungen der Digitalisierung zu diskutieren, um inhaltliche Probleme zu erkennen und Verständnis für die Positionen von Finanzverwaltung und Beraterschaft zu erreichen.

8. Startschuss für die Steuerberaterplattform – Vergabeverfahren abgeschlossen

Am 30. Juli 2021 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) das Vergabeverfahren zur Steuerberaterplattform abgeschlossen. Damit ist der Startschuss für das Projekt gefallen.

Vor dem Hintergrund des „Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen“ (OZG) wird dem Berufsstand damit eine eigene digitale Infrastruktur an die Hand gegeben. Das OZG sieht vor, dass die deutsche Verwaltung bis Ende 2022 flächendeckend digitalisiert wird. Steuerberater müssen als Vertreter ihrer Mandantschaft in diesem Umfeld sicher agieren können. Die Steuerberaterplattform stellt für jeden Berufsträger eine zentrale Steuerberater-Identität mit Berufsträgereigenschaft zur Verfügung.

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab: „Nicht nur die Coronapandemie zeigt uns, wie wichtig die Digitalisierung unserer Geschäftsprozesse ist. Wer in Zukunft seine Mandantschaft optimal vertreten und beraten will, benötigt eine anerkannte digitale Identität, mit der er auch in ande-

ren digitalen Ökosystemen agieren kann. Genau diese digitale Infrastruktur schaffen wir mit der Steuerberaterplattform.“

Laut Steuerberatungsgesetz ist der Berufsstand verpflichtet, ab dem 01. Januar 2023 das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) für die digitale Kommunikation zu nutzen. Mit dem beSt kann medienbruchfrei und vor allem rechtssicher, insbesondere mit Verwaltung und Gerichten, im digitalen Raum kommuniziert werden.

Das beSt wird als erster Anwendungsfall der Steuerberaterplattform eingeführt. Mit dem Steuerberaterpostfach werden die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für eine eindeutige, anerkannte und damit vertrauenswürdige digitale Adresse für alle Steuerberater und Kanzleien geschaffen. Die Authentifizierung erfolgt durch einen Abgleich der Berufsträgereigenschaft mit dem Berufsregister bei der jeweiligen regionalen Steuerberaterkammer als Selbstverwaltungsorgan. Auf diese Art und Weise wird eine zentrale Steuerberater-Identität mit Berufsträgereigenschaft und hohem Vertrauensniveau geschaffen.

(Quelle: Information der Bundessteuerberaterkammer)

9. Bestellung eines allgemeinen Vertreters bzw. Praxisabwicklers

Wir möchten unsere Kolleginnen und Kollegen, insbesondere die Inhaber von Einzelpraxen, dringend bitten, der Kammer für eventuelle Notfälle vorsorglich eine/n Berufskollegen/-in zu benennen, der/die im Notfall als Praxisvertreter/-in oder auch –abwickler/-in zur Verfügung steht. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf §§ 69, 70 StBerG.

Der steuerberatende Beruf bringt viele Rechte für den/die Berufsträger/-in mit sich. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass der Beruf auch die Beachtung umfassender Pflichten erfordert. Denn das Steuerberatungsgesetz schützt nicht primär die Berufsangehörigen, sondern die Mandanten. Der Gesetzgeber hat das Steuerberatungsgesetz als Verbraucherschutzgesetz ausgestaltet, was sich u. a. an den Berufspflichten in § 57 StBerG als auch an den Regeln zur Berufshaftpflichtversicherung in § 67 StBerG deutlich zeigt. Zu diesen den Mandanten schützenden Gesetzen gehören aber auch die Bestimmungen in den §§ 69 ff. StBerG. Diese Regelungen sind so zu verstehen, dass die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, insbesondere bei Einzelpraxen, dazu führt, dass die Berufsangehörigen für den Fall ihrer Verhinderung eine Vertretungsregelung treffen müssen und der Kammer zum Schutz ihrer Mandantschaft unbedingt vorsorglich eine Vertreter- bzw. Abwicklerregelung anzuzeigen haben (§ 69 Abs. 1 StBerG). Andernfalls verzögert sich die mandantenseitig dringend gewünschte Betreuung, weil die Kammer erst ermitteln muss, wer die Vertretung bzw. Abwicklung übernehmen kann. Auch könnte ein Berufsträger eingesetzt werden, den der Vertretene gerade nicht wünscht. Dafür geht häufig unnötig viel Zeit ins Land, was zu vermeidbarem Ärger auf allen Seiten führt.

Wir empfehlen unseren Kolleginnen und Kollegen deshalb ohne Vorliegen eines Notfalls entsprechend vorzusorgen und eine/n Berufskollegin/Berufskollegen ihres Vertrauens mit den genannten Aufgaben zu betrauen und die Kammer hierüber zu informieren.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zu organisatorischen Maßnahmen im Falle einer vorübergehenden oder dauernden Verhinderung des Steuerberaters im berufsrechtlichen Teil des Berufsrechtlichen Handbuchs unter Tz. 5231 und 5234. Vertragsmuster können beim berufsständische DWS-Verlag bestellt werden.

Wir bedanken uns für die Mithilfe unserer Kammermitglieder und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

10. Hinweise auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

In der Zeit vom 01.10.2021 bis 31.12.2021 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung 7/2021

Steuerberaterprüfung
hier: Hilfsmittelerlass 2022

Amtliche Bekanntmachung 8/2021

Steuerberaterprüfung
Amtliche Bekanntmachung zur Steuerberaterprüfung 2022

Amtliche Bekanntmachung 09/2021

Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2022

Amtliche Bekanntmachung 10/2021

Prüfungstermine und Anmeldefristen für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“

Amtliche Bekanntmachung 11/2021

Prüfungstermine und Anmeldefristen für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ 2022.

Amtliche Bekanntmachung 12/2021

Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft 2022 –
Prüfungstermine und Anmeldefristen 2022

Amtliche Bekanntmachung 13/2021

Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte“ 2022/23

Amtliche Bekanntmachung 14/2021

Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Digitalisierung und IT-Prozesse – Vereinbarung gemäß § 71 Abs. 9 Berufsbildungsgesetz

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen.

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

11. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ hier: Prüfungsergebnis 2021 und Fristen 2022

Wir möchten an dieser Stelle sehr herzlich den Kolleginnen und -kollegen:

Duwe, Nico	StB	StBK Brandenburg
Kabelmann, Janine	StBin	StBK Sachsen-Anhalt
Schwalm, Simon	StB	StBK Sachsen-Anhalt
Windberg, Antoinette	StBin	StBK Sachsen-Anhalt

gratulieren, die am 07.12.2021 die mündliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Steuerberaterkammer Brandenburg bestanden haben und zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ berechtigt sind.

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss gemäß § 43 Abs. 4 DVStB wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung 2022 zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ der

6. Dezember 2022

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2022

bei der Steuerberaterkammer Brandenburg einzureichen. Die Termine für die Kompaktseminare zur Vorbereitung auf die Prüfung können bei der HLBS-Informationdienste GmbH (Telefon: 030 200896770) erfragt werden.

12. Jahresmeldungen für Steuerberatungsgesellschaften nach § 50 DVStB

Wir möchten daran erinnern, dass die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 50 a Abs. 2 Satz 1 StBerG **alljährlich im Monat Januar** eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name,

Vorname, Beruf, Wohnort und berufliche Niederlassung der Gesellschafter, ihre Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse zu ersehen sind, bei der zuständigen Steuerberaterkammer einzureichen haben.

Sind seit Einreichung der letzten Liste Veränderungen hinsichtlich der Person oder des Berufs, der Gesellschafter und des Umfangs der Beteiligung nicht eingetreten, so **genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.**

Wir verweisen auf das Rundschreiben 02/2021, das wir an alle Steuerberatungsgesellschaften auf elektronischem Weg versandt haben.

13. Verschlüsselter E-Mail-Versand

Aus aktuellem Anlass möchten wir an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass die Steuerberaterkammer Brandenburg seit In-Kraft-Treten der Datenschutzgrundverordnung am 28. Mai 2018 E-Mails an Kammermitglieder ausschließlich in verschlüsselter Form versendet.

Zum Öffnen dieser E-Mails ist eine einmalige, kostenfreie Registrierung im Entschlüsselungsportal der DATEV erforderlich. Hierzu ist es nicht notwendig, dass Sie DATEV-Nutzer sind.

Weitere Informationen inklusive Service-Video zu den Funktionen des Entschlüsselungsportals erhalten Sie in der DATEV Informations-Datenbank (www.datev.de/infodb) im Dokument Nr. 1071723 - DATEV E-Mail-Verschlüsselung:

E-Mails im Entschlüsselungsportal entschlüsseln, exportieren und beantworten. Sollten Sie ein eigenes Verschlüsselungszertifikat (S/MIME bzw. PGP) besitzen und dieses für die E-Mail-Verschlüsselung nutzen, können Sie das Zertifikat im Entschlüsselungsportal DATEV E-Mail-Verschlüsselung hochladen. Sie erhalten anschließend keine Portal E-Mails mehr, d. h. die E-Mails werden ab diesem Zeitpunkt automatisch entschlüsselt in das von Ihnen verwendete E-Mail-Programm übergeben.

Eine entsprechende Anleitung finden Sie in der DATEV Informations-Datenbank im Dokument Nr. 1001136 - DATEV E-Mail-Verschlüsselung: S/MIME Zertifikat oder PGP-Schlüssel hochladen.

14. Seminarveranstaltungen 2022 hier: Voraussichtliche Termine

Termin	Seminar	Dozent / Ort
22.03.2022 und 24.03.2022 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	Michael Daumke, LRD a.D.

17.05.2022 und 19.05.2022 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklung im GmbH-Recht“	Michael Daumke, LRD a.D. Potsdam
06.09.2022 und 08.09.2022 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“	Michael Daumke, LRD a.D. Potsdam
29.11.2022 und 01.12.2022 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	Michael Daumke, LRD a.D. Potsdam

Wir weisen weiterhin darauf hin, dass aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie und unter Berücksichtigung der demzufolge voraussichtlich einzuhaltenden Abstandsregelung jedes Seminar mit zwei Terminen angeboten wird.

Wir bitten um Vormerkung. Die jeweiligen Anmeldeunterlagen werden den Kammermitgliedern elektronisch zugesandt.

15. Aufnahme von Mandanten

In letzter Zeit mehren sich Anfragen potentieller Mandanten, die auf der Suche nach einem Steuerberater sind. Dabei wird geäußert, dass auch durch die Nutzung des Steuerbersuchdienstes und die Kontaktaufnahme mit Steuerberatern vor Ort kein positives Ergebnis erbracht hätten.

Wir möchten deshalb jene Kolleginnen und Kollegen, die noch Mandanten aufnehmen, sehr herzlich bitten, uns dies mitzuteilen, damit wir gegebenenfalls bei der Suche nach einem Steuerberater behilflich sein können.

16. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2021 bis 31.12.2021

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

- Keine -

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-FW (FH)
Norbert Krüger
Steuerberater

17.02.2021

Verlegung von
Kammer
Berlin

Phuong Thao Le
Steuerberaterin

01.10.2021

Verlegung von
Kammer
Berlin

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Konstantin Säuberlich, M.Sc.
Steuerberater

01.10.2021

Verlegung von
Kammer
Berlin

- Keine -

Steuerberatungsgesellschaften

Dipl.-Kfm.
Ersin Ceylaner
Steuerberater WP

01.10.2021

Verlegung von
Kammer
Berlin

- Keine -

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem.
§ 45 bzw. § 54 StBerG

Simon Raabe, LL.M.
Steuerberater

01.10.2021

Verlegung von
Kammer
Berlin

Andreas Krieger
Steuerberater

31.08.2021

Dipl.-Kfm.
Bernd Liere
Steuerberater

01.10.2021

Verlegung von
Kammer
Westfalen-
Lippe

Dipl.-Kfm.
Nicola Ladewig
Steuerberaterin

21.09.2021

Alina Jost, M.Sc.
Steuerberaterin

01.10.2021

Verlegung von
Kammer
Berlin

Evelyn Krüger
Steuerberaterin

31.10.2021

Dipl.-Volksw.
Dr. Michael Hantschel
Steuerberater WP

01.10.2021

Verlegung von
Kammer
Westfalen-
Lippe

Dipl.-Ing.-Ök.
Sven Talaschus
Steuerberater

31.12.2021

Dipl.-WJin (FH)
Antonia Leiser
Steuerberaterin

01.10.2021

Verlegung von
Kammer
Berlin

17. Abwehr unerlaubter Hilfe in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

In der Zeit vom 30.06.2021 bis 31.12.2021 wurde eine strafbewehrte Unterlassungserklärung wegen uneingeschränkter Werbung mit Angeboten für unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen bzw. unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen abgefordert sowie zwei Vertragsstrafen wegen Verstoß gegen die strafbewehrte Unterlassungserklärung geltend gemacht.

Mandy Neumann
Steuerberaterin

19.10.2021

Verlegung von
Kammer
Berlin

Dipl.-Kffr.
Carolin Stoeck
Steuerberater

19.10.2021

Verlegung von
Kammer
Hessen

Wir bedanken uns bei allen Kammermitgliedern für die Übermittlung von Hinweisen, die den Verdacht auf Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb begründen. Die Steuerberaterkammer Brandenburg wird auch weiterhin allen Hinweisen im Interesse des Verbraucherschutzes und der Sicherung des Steueraufkommens nachgehen.

Steuerberatungsgesellschaften

HGW
Steuerberatungsgesellschaft mbH

04.10.21

Verlegung von
Kammer Berlin

- Bestellungen von Steuerberatern -

Dipl.-Kffr.
Thurid Weiland
Steuerberaterin

28.10.2021

Dipl.-Ing.
Manuela Vogel
Steuerberaterin

28.10.2021

Dipl.-Ök.
Heiner Carqueville
Steuerberater

28.10.2021

18. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2021/22

Wir möchten unseren Kammermitgliedern zur Kenntnis geben, dass die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg vom

23. Dezember 2021 bis einschließlich 2. Januar 2022

nicht besetzt ist. Die Geschäftsstelle ist am 03.01.2022 wieder zu erreichen.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

19. Haftung eines Lohnsteuerhilfevereins für unlautere Werbemaßnahmen des Beratungsstellenleiters

Ein Lohnsteuerhilfeverein haftet für unlautere Werbemaßnahmen seines Beratungsstellenleiters, auch wenn die Werbematerialien (hier: für unzulässige Steuerberaterleistungen) nicht für das Büro des Vereins, sondern für einen dort von dem Beratungsstellenleiter gesondert betriebenen Buchhaltungsservice aufgestellt wurden, wenn den Verein eine entsprechende Erfolgsabwendungspflicht trifft. Diese kann sich daraus ergeben, dass der Beratungsstellenleiter bei dem Verein selbst in leitender Funktion tätig ist.

OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 24.6.2021 – 6 U 84/20, rkr.; Volltext in BeckRS 2021, 21414

(Quelle: aus DStR 43/2021, S. 2551 f.)

20. Mandatskündigung durch Rechtsanwalt ist keine Pflichtverletzung

Ein Rechtsanwalt kann den Mandatsvertrag jederzeit und ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung kündigen. Das ergibt sich aus § 627 Abs. 1 BGB. In einer grundlosen Kündigung kann somit nach einem Hinweisbeschluss des OLG Köln keine Pflichtverletzung liegen. Habe der Mandant keine Veranlassung zur Kündigung des Mandats durch den Anwalt gegeben, könne ihm aber ein Anspruch auf Rückzahlung vorausbezahlten Honorars zustehen.

OLG Köln; Hinweisbeschl. V. 14.5.2021 – 24 U 81/20; Volltext in BeckRS 2021, 13244; DStR 2021, 2488

(Quelle: aus DStR 42/2021, XII, DStR-Aktuell)

21. Neuregelungen des Berufsrechts

Das Berufsrecht ist in Bewegung. Der Gesetzgeber hat mehrere Gesetze verabschiedet, die das Berufsrecht der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ändern.

Das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.06.2021 (BGBl. 2021 S. 2154) beinhaltet Neuregelungen der berufsrechtlichen Rahmenbedingungen für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Danach sind Steuerberater und Wirtschaftsprüfer künftig vertretungsbefugt vor den Verwaltungsgerichten in Fällen der Corona-Hilfe, die digitale Steuerberaterprüfung ist rechtlich möglich geworden und Steuerberater, die aus gesundheitlichen Gründen oder wegen hohen Alters auf die Bestellung als Steuerberater verzichten, dürfen auf Antrag mit Erlaubnis der Steuerberaterkammer den Titel „Steuerberater“ künftig nur noch dann weiterführen, wenn sie die Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ oder „i. R.“ führen.

Diese Änderungen sind zum 01.08.2021 in Kraft getreten.

Zum 01.08.2022 tritt die große Reform der rechts- und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften in Kraft. Nach Zustimmung des Bundesrats wurde das Gesetz am 12.07.2021 verkündet. Die Regelungen zu den Berufsausübungsgesellschaften treten ab 01.08.2022 in Kraft. Mit dem Gesetz werden vor allem die Regelungen zur beruflichen Zusammenarbeit in Gesellschaften, u. a. im Steuerberatungsgesetz, umfassend reformiert. Bestehende Reglementierungen in der beruflichen Zusammenarbeit werden abgebaut und dadurch neue berufliche Chancen für Steuerberaterinnen und Steuerberater eröffnet. Zu den neuen Regeln für steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften werden in der Zeitschrift „Deutsches Steuerrecht“ mehrere Aufsätze veröffentlicht.

Folgende Aufsätze sind bereits erschienen:

- DStR 35/2021, S. 2090 ff.
- DStR 39/2021, S. 2316 ff.
- DStR 41/2021, S. 2420 ff.
- Stbg 9/2021, S. 332 ff.
- Stbg 11/2021, S. 406 ff..

Die am 01.08.2022 in Kraft tretende große Reform der steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften schließt eine bislang wenig beachtete kleinere zweite Reform mit ein: die Reform des Rechts der Berufshaftpflichtversicherung. Künftig werden alle Berufsausübungsgesellschaften i. S. d. StBerG unabhängig der Rechtsform versicherungspflichtig sein, so dass – anders als bisher – auch die Steuerberater-GbR eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen muss. Die Mindestversicherungssumme für die GbR wird 500.000,00 EUR je Versicherungsfall betragen. Bei der steuerberatenden GmbH wird sie von bisher 250.000,00 EUR auf 1. Mio. EUR je Versicherungsfall angehoben. Dagegen behält die PartGmbH ihr bisheriges Mindestschutzniveau unverändert bei. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf einen Beitrag in „Stbg“ 11/2021, S. 411 ff. Darin wird erläutert, wie sich die Reform des Rechts der steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften auf die Berufshaftpflichtversicherung auswirkt und was bei der internen professionellen Berufsausübungsgesellschaft gilt, die Steuerberater künftig mit Angehörigen aller freien Berufe i. S. v. § 1 Abs. 2 PartGG eingehen können, für deren Berufsfehler dann die ganze Gesellschaft haftet.

22. Überarbeitung der „Hinweise zur Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen in Bezug auf Gegebenheiten, die der Annahme der Unternehmensfortführung entgegenstehen“

Die Bundessteuerberaterkammer hat vor dem Hintergrund der Änderungen der Insolvenzordnung sowie der Einführung des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes (StaRUG) im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz - SanInsFoG)

die „Hinweise zur Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen in Bezug auf Gegebenheiten, die der Annahme der Unternehmensfortführung entgegenstehen“ in der bisherigen Fassung vom 13./14. März 2018 überarbeitet (<https://stbk-stuttgart.de>, Mitgliederbereich/Berufsrechtliches Handbuch, Fach II., 3.2.1 Hinweise zur Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen in Bezug auf Gegebenheiten, die der Annahme der Unternehmensfortführung entgegenstehen). Die bisher allein auf der Rechtsprechung beruhenden Hinweis- und Warnpflichten des Steuerberaters bei „Krisenunternehmen“ haben durch die Einführung des § 102 StaRUG eine gesetzliche Grundlage erhalten. Die Hinweise wurden insoweit insbesondere unter Punkt 4.5. ergänzt.

Zudem stellt die Bundessteuerberaterkammer eine Synopse zur Überarbeitung der Hinweise zur Verfügung, woraus die jeweiligen Änderungen in den Hinweisen nochmals dezidiert nachvollzogen werden können.

Die Hinweise sollen die Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen vom Februar 2011 in Bezug auf Gegebenheiten, die der Annahme der Unternehmensfortführung entgegenstehen, erläutern und den Steuerberater in der praktischen Arbeit unterstützen.

Ohne gesonderten Auftrag ist es zwar nicht Aufgabe des Steuerberaters, im Rahmen der Jahresabschlusserstellung eine rechtliche Würdigung vorzunehmen, ob eine Insolvenzantragspflicht für die gesetzlichen Vertreter besteht. Gleichwohl ist es durch die Regelung des § 102 StaRUG nunmehr Aufgabe des Steuerberaters, den Mandanten auf mögliche Insolvenzgründe, die Insolvenzordnung und die sich daran anknüpfenden Pflichten der Geschäftsführer und Überwachungsorgane hinzuweisen. Der Steuerberater sollte sich der **Haftungsrisiken bei der Betreuung von „Krisenmandanten“** bewusst sein. Der Steuerberater hat im Einzelfall zu entscheiden, ob eine insolvenzrechtliche Beratung durch Dritte für sich und/oder seinen Mandanten erforderlich ist.

Die in Tz. 2 und 3 der Vorbemerkung der Hinweise in der Fassung vom 13./14. März 2018 dargestellte Kritik an der BGH-Rechtsprechung in Bezug auf die Auslegung des § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB besteht unverändert fort. Danach ist nicht unumstritten, zum Teil wird bezweifelt, ob die nationale Umsetzungsnorm des § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB mit Art. 6 Abs. 1 lit. a) der Bilanz-Richtlinie (2013/34/EU vom 26. Juni 2013) vereinbar sei und ob § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB durch den BGH richtlinienkonform i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. a) Bilanz-Richtlinie (Grundsatz der Unternehmenstätigkeit) ausgelegt worden sei. Gleichwohl sollte der mit einem entsprechenden Sachverhalt befasste Steuerberater die vom BGH aufgestellten Grundsätze beachten.

(Quelle: aus KM 4/2021 der StBK Stuttgart)

23. Datenübertragung bei Beraterwechsel

Der im Mitteilungsblatt 3/2021, Tz. 16, wiedergegebene Artikel wird wie folgt fortgesetzt:

Teil 2 – Praktische Aspekte

Bei jedem Wechsel eines Mandats von einem Steuerberater zu einem Kollegen stellt sich immer wieder die Frage der Datenübernahme. Durch das immer größere Angebot Daten an verschiedenen Orten speichern zu können wird das Problem trotz aller Erfahrung nicht kleiner.

Hier sind mindestens die folgenden „Grundkonstellationen“ möglich (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

1. FiBu-Daten (im Rechenzentrum oder auf einem Server gespeichert)

I. d. R. gibt es hier seitens der großen Softwareanbieter für Steuerberater einfache Lösungen eines Übertrags von einer Mandantenummer zur nächsten Mandantenummer (Rechenzentrumslösung) oder es werden Archiv-Datenträger erstellt und im nächsten System eingelesen. Häufig wird dies (anbieterunabhängig) im DATEV-Format erfolgen. So können auch alle an die Buchungssätze geknüpften Belege als Bilddatei mit übertragen werden.

2. Lohndaten

Die Übertragung von Lohndaten stellt nach unserer Erfahrung ein größeres Problem dar, da hier nicht alle Programme (ggf. nicht einmal die des gleichen Anbieters) untereinander kompatibel sind. Hier kann nur empfohlen werden, dass bei größeren Datenmengen der Softwareanbieter bei der Datenübernahme hilft. Kosten und Zeit sind dabei in die Planung mit einzubeziehen. Ggf. könnten die Daten auch im bisherigen System verbleiben und entsprechende Zugriffsrechte erteilt werden.

3. Daten aus Dokumentenmanagementsystemen

Hier stellen sich Übertragungen häufig als „verstecktes“ Problem dar. Einerseits sollen alle Daten übertragen werden, andererseits sollen „eigene“ Arbeitspapiere möglicherweise zurückbehalten werden. Selbst bei vollständiger Übertragung ist die Kompatibilität der verschiedenen Systeme nicht immer gewährleistet, geschweige denn, dass die Verschlagwortung dem eigenen System folgt. Bekommt der Mandant nur die Daten auf einem Datenträger stellt sich die Frage, ob die Daten auch nach mehreren Jahren noch lesbar gemacht werden können.

4. Cloudlösungen

a) FiBu-Daten

Werden vom Mandanten Belege, Buchungssätze, Bankdaten oder eine in der Cloud geführte Kasse dem Steuerberater nur in der Cloud zu Verfügung gestellt, ergeben sich verschiedene Vorgehensweisen wie Kollegen damit umgehen. Viele Daten werden sicher in die eigene Software

übernommen, aber nicht alle Daten (z. B. einzelne Kassendaten) können übernommen werden. D. h. hier müssten die Daten von einer Cloud in eine andere transferiert werden. Nach unserem Kenntnisstand ist das derzeit nicht uneingeschränkt möglich.

b) Lohndaten

Verschiedene Vorerfassungen im Bereich Lohn erfolgen in einer Cloud. I. d. R. werden die für die Lohnabrechnung direkt notwendigen Daten dann zur Bearbeitung in unsere Systeme übernommen. Damit sind aber nicht alle Daten (z. B. Berechnungen zu Reisekosten, Kfz-Gestellung, Arbeitszeitkonten o. ä.) in unseren Lohnsystemen und somit nicht übertragbar.

c) Lohndaten der Mitarbeiter

Standard ist wohl in vielen Fällen inzwischen die Lohnabrechnungen, Lohnsteuerbescheinigungen und sonstige Auswertungen für die Mitarbeiter der Mandanten ebenfalls in einer Cloud den Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen. Eine Übertragung ist hier nicht möglich und es sind Mandant und dessen Mitarbeiter zu informieren, dass diese Daten von den Mitarbeitern selbst zu sichern sind (wie bisher ja auch das Papier von den Mitarbeitern abgelegt wurde).

d) Sonstige Daten aus der Cloud

Hier bestehen nahezu unbegrenzte Möglichkeiten Daten vom oder für den Mandanten zu hinterlegen. Von einem gemeinsamen Datenpool einer Familie incl. Testament bis zu konsolidierten Daten verbundener Unternehmen können hier gespeichert werden. Ein Datentransfer kann dann zum Alptraum werden. Hier sind im Vorfeld Überlegungen anzustellen welche Daten zu übergeben sind und welche Daten ggf. auch nur beim Mandanten gesichert werden und dort verbleiben.

5. Elsterdaten

Die Weitergabe der Daten aus Elster ist unseres Wissens derzeit nicht systemübergreifend möglich. Elektronische Einsprüche, Transfertickets, steuerliche Anmeldungen etc. sind originär in der Systemsoftware gespeichert. Eine zusätzliche Speicherung in DMS-Systemen ist zwar denkbar, aber nicht notwendig. Daher wird in der Praxis i. d. R. keine zweite Speicherung erfolgen. Bei einem Datentransfer ist in jedem Fall auch an diese Daten zu denken.

Nach einiger Recherche gibt es offensichtlich derzeit keine einheitliche Schnittstelle für einen vollständigen Datensatz eines Mandanten. Auch die Schnittstelle auszulesender Kassendaten hilft bei Datenübertragungen derzeit nicht weiter. Ebenso ist auch die GdPdU-Schnittstelle nicht für alle Daten geeignet. Ein Hinweis auf die „Sicherung“ als PDF ist zwar immer wieder zu hören, stellt unseres Erachtens aber einen Medienbruch und keinen echten Datenübertrag dar.

Hinsichtlich der Cloudlösungen ist vermutlich der sinnvollste Weg, die Daten dort zu belassen, wo sie gespeichert

sind und sich den Zugriff für die Zukunft zu sichern. Hier fallen natürlich Kosten an, die es zu berücksichtigen gilt.

Auch wenn der Newsletter viele Fragen aufwirft und nur einige beantwortet, so soll er doch auf mögliche Probleme hinweisen, damit diese im Vorfeld zumindest bedacht werden können. – Wir wünschen allen Kollegen viel Spaß und Erfolg bei Neumandaten!

StBin Imke Bendixen, Stolk und StB Dipl.-Kfm. Stefan Oetje, Bremen

(Quelle: aus Verbandsnachrichten des StB-Verbandes Berlin-Brandenburg 4/2021, S. 27 f.)

24. Merkblatt „Pflichten für Steuerberater nach dem GwG“

Aufgrund der Aktualisierung der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) wurde unser Merkblatt: „Pflichten für den Steuerberater nach dem GwG“ entsprechend überarbeitet und angepasst. In der Anlage finden Sie vorgenannte Hilfestellung und selbstverständlich steht diese auch auf unserer Internetseite im Mitgliederbereich unter **www.stbk-brandenburg/Mitglieder/Geldwäschegesetz-GwG** zum Download bereit.

25. Mitwirkungspflicht bei GwG-Aufsicht

Seit 01.01.2020 hat die Steuerberaterkammer Brandenburg neben der Aufsichtsfunktion nach § 51 GwG und der damit einhergehenden Überprüfungspflicht bei den Mitgliedern gem. § 76 Abs. 8 StBerG die Aufgabe als Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten festgestellte Verstöße nach § 56 GwG zu ahnden. Der Bußgeldrahmen liegt dabei grds. je nach Begehungsform und Einzelfall zwischen 50,00 und 150.000,00 bzw. 1.000.000,00 Euro.

Die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten erfolgt dabei anhand anlassunabhängiger, risikobasierter Auswahl und primärer Abfrage der Pflichtumsetzung anhand eines übersandten Fragebogens. Dabei ist zu beachten, dass Steuerberater gem. § 52 GwG zur Mitwirkung und somit Beantwortung des Fragebogens sowie Übersendung der Risikoanalyse verpflichtet sind. Bereits die nicht, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erteilung von Auskünften oder Vorlage von Unterlagen stellt gem. § 56 Abs. 1 Nr. 73 GwG grds. eine Ordnungswidrigkeit dar.

Es wird daher dringend dazu geraten, die gesetzten Fristen zur Beantwortung/Rückmeldung nicht ohne Mitteilung bzw. begründetem Verlängerungsgesuch gegenüber der Steuerberaterkammer verstreichen zu lassen. Sollte trotz entsprechender Erinnerungs-/Aufforderungsschreiben eine Rückmeldung weiter ausbleiben, muss damit gerechnet werden, dass die Einhaltung der Pflichten, neben der

Verhängung eines Bußgeldes, mittels einer dann notwendigen Vor-Ort-Prüfung in der Kanzlei überprüft wird, § 51 Abs. 3 GwG.

Neben dieser Mitwirkungspflicht sind insbesondere als wesentliche Pflichten nach dem GwG von Bedeutung:

- Dokumentierte Risikoanalyse
- Identifizierung
- Prüfung wirtschaftlich Berechtigter
- Feststellung „PEP“
- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten.

Diese und die weiteren Pflichten nach dem GwG sind inzwischen Bestandteil einer ordnungsgemäßen Berufsausübung und sollten auch im Eigeninteresse beachtet sowie umgesetzt werden.

26. Reform des Geldwäschegesetzes und neue Meldepflichten an das Transparenzregister

Das Geldwäschegesetz hat in den letzten 12 Monaten mehrfach Änderungen erfahren. Welche Sorgfalts- und/oder Meldepflichten ergeben sich aktuell für Steuerberater und deren Mandanten?

Informationen dazu unter

<https://www.haute.de/steuern/gesetzgebung-politik/geldwaeschegesetz-wird-verschaerft-168-491234.html>.

27. Geldwäschegesetz: Meldepflichten des Steuerberaters – Einschränkung der berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung – Abgrenzungsproblematik

Gemäß § 43 Abs. 1 GwG sind Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG) und mithin auch Steuerberater angehalten, Sachverhalte der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchung zu melden, die den Verdacht der Geldwäsche und / oder Terrorismusfinanzierung begründen könnten. Gleichzeitig sind Steuerberater nicht zur Meldung verpflichtet, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen von Tätigkeiten der steuerrechtlichen Beratung oder der Prozessvertretung erhalten haben (vgl. § 43 Abs. 2 S. 1 GwG).

In der Regel fallen sämtliche Vorbehaltsaufgaben i. S. d. § 33 StBerG als steuerliche Rechtsberatung unter die Befreiungsregelung des § 43 Abs. 2 S. 1 GwG. Ausgenommen von dem Begriff der Rechtsberatung sind jedoch nach der Gesetzesbegründung reine Tätigkeiten der Buchführung. Demnach sind Informationen, die im Rahmen der laufenden Buchführung erlangt wurden, nicht von der Befreiungsnorm erfasst.

SCHWIERIGE ABGRENZUNG

In der Praxis ist jedoch eine Abgrenzung zwischen der Buchführung und der Steuerrechtsberatung oft schwierig.

Insbesondere bei einer vollumfänglichen Beauftragung baut die steuerrechtliche Beratung auf der Buchführung auf. Es handelt sich hierbei um einen einheitlichen Prozess. Insoweit ist eine Trennung der einzelnen Tätigkeiten und mithin eine Zuordnung der Informationsquelle des meldepflichtigen Sachverhalts kaum möglich. Insofern ist zudem zu berücksichtigen, dass das Berufsbild des Steuerberaters innerhalb des Sammelbegriffs „Hilfeleistung in Steuersachen“ i. S. d. § 33 StBerG wenigstens zwei selbstständige Formen der Berufsausübung kennt, einmal die eigentliche Steuerberatung in der Form echter Rechtsberatung auf dem Gebiet des Steuerrechts und zum anderen die Buchführungshilfe (vgl. BGH, Urteil vom 2. Mai 2019 – IX ZR 11 / 18; BVerfG, Beschluss vom 18. Juni 1980 – 1 BvR 697 / 77, BVerfGE 54, 301, 325 f; BGH, Urteil vom 14. Juni 2012 – IX ZR 145 / 11).

Demnach kann nur die laufende Buchhaltung, die keine besonderen handels- und steuerrechtlichen Kenntnisse erfordert, von den Vorbehaltsaufgaben und mithin von der Steuerrechtsberatung ausgenommen werden. Andererseits wird auch die „reine Buchführung“ zur Vorbehaltsaufgabe, wenn sie Bestandteil eines einheitlichen Dienstvertrages ist, der auch die steuerliche Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat (vgl. BGH, Urteil vom 2. Mai 2019 – IX ZR 11 / 18). Vor dem Hintergrund, dass Steuerberater regelmäßig „Dienste höherer Art“ leisten, werden auch die Finanz- und Lohnbuchhaltung zu Vorbehaltsaufgaben, wenn ein Berufsträger hiermit beauftragt wird. Denn ein funktionierendes Rechnungswesen ist die Grundlage zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten eines Unternehmens. Die Hilfestellung bei der Erfüllung von Buchführungspflichten ist eine umfangreiche Tätigkeit für den Steuerberater, die bei der Einrichtung der Buchführung beginnt. Sämtliche laufenden Buchführungsarbeiten gehören dazu (vgl. Will in: Bonner Handbuch der Steuerberatung, Kommentar zu § 33 StBerG, Rn. 18).

Diese Zuordnung teilt auch die Bundessteuerberaterkammer (BStBK). Bei der Frage nach der Abgrenzung zwischen der Steuerrechtsberatung und der reinen Buchführung vertrat die BStBK in Anlehnung an die BGH-Entscheidung vom 2. Mai 2019 die Ansicht, dass bei einer vollumfänglichen Beauftragung des Steuerberaters die Beratungstätigkeit in diesen Fällen die damit im Zusammenhang stehende Buchführungstätigkeit quasi „infiziert“.

KLÄRUNG DURCH DAS BUNDESMINISTERIUM

Aufgrund der Tragweite dieser Abgrenzung im Hinblick auf die Meldepflichten nach § 43 Abs. 1 GwG für den Berufsstand hatte die BStBK eine entsprechende Klärung durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) initiiert. Nach der Auffassung des BMF würden die Prozesse der Buchführung in der Steuerberaterpraxis grundsätzlich einen standardisierten Prozess darstellen, der nur in einer geringen Anzahl von Fällen tatsächlich eine vertiefte steuerrechtliche Auseinandersetzung bzw. Bewertung erfordern würde. Informationen, die der laufenden Buchführungstätigkeit des Steuerberaters entstammen, könnten daher nur unter bestimmten Voraussetzungen dem Bereich der Rechtsberatung zugeordnet werden.

Dies setze voraus, dass die betreffenden Informationen eine vertiefte Prüfung der Rechtslage unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls erforderlich machen würden.

Es erscheine aus Sicht des BMF auch sachgerecht, dass der Steuerberater von der Verdachtsmeldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Informationen der laufenden Buchführung nur dann befreit sei, wenn die betreffenden Informationen Gegenstand einer vertieften rechtlichen Prüfung würden, die sodann gegebenenfalls auch Grundlage für Rechtsrat sei, den der Steuerberater dem Mandanten erteile.

Gleichzeitig stellt das BMF selbst klar, dass lediglich Informationen von der Befreiungsregelung des § 43 Abs. 2 S. 1 GwG ausgenommen seien, die im Rahmen von standardisierten und regelmäßig IT-gestützten Buchführungsprozessen erlangt worden seien. Erfordert die Buchführung hingegen weitere, über das reine Kontieren hinausgehende Tätigkeiten, die steuerrechtliche Kenntnisse voraussetzen und einer Steuerrechtsberatung zugeordnet werden können, sei auch die Buchführung in diesen Fällen von dem Tatbestand des § 43 Abs. 2 S. 1 GwG miterfasst.

Die Meldepflicht bleibt jedoch stets bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt oder ein Fall des § 43 Abs. 6 GwG vorliegt (vgl. § 43 Abs. 2 S. 2 GwG).

(Quelle: aus KM 3/2021 der StBK Westfalen-Lippe, S. 20 f.)

28. FIBU-Abrechnung bei unterjährig beendetem Mandat

Frage: Ich habe eine kleine Frage, Sie können mir bestimmt einen Rat geben, wie ich verfahren soll oder muss: Ich habe ein Buchhaltungsmandat nur von Januar bis Juni 2021 gebucht, nun übernimmt es ein anderer Steuerberater. Der Vorschuss wurde relativ niedrig kalkuliert. Wenn ich jetzt den Halbjahresumsatz hochrechne, also einfach verdoppele, würde sich fast eine doppelte Gebühr (7/10) nach § 33 StBVV i. V. m. Tabelle C ergeben. Ich denke aber, das kann ich nicht so einfach machen, oder? Ich würde im Zweifel mit der letzten Vorschuss-Rechnung festhalten, dass mir die Mandantin nach Ablauf 2021 noch den Gesamtumsatz mitteilen muss. Damit bin ich natürlich auf deren Mitarbeit angewiesen und habe auch keine Unterlagen mehr, die ich zurückbehalten könnte, wenn Sie nicht zahlt. Haben Sie eine Lösung für mich?

Antwort: Die kleinen Fragen beinhalten oft großes Potential. So auch die Ihre, die eine Streitfrage im Gebührenrecht anspricht.

Bucht ein Steuerberater nur einige Monate aus einem vollen Geschäftsjahr, z. B. weil wie in Ihrem Fall im Laufe des Jahres ein Beraterwechsel eintritt, ist Bemessungsgrundlage für § 33 Abs. 6 StBVV gleichwohl der Jahresumsatz

(Feiter, eKommentar StBVV, § 33, Rz. 18, Stand: 07.07.2020; Boelsen in: Eckert, StBVV, 6. Aufl. 2017, § 33 StBVV Rz. 18). Sind dem Berater infolge der unterjährigen Mandatsbeendigung die tatsächlichen Jahresdaten nicht bekannt, kann er zunächst auf den Vorjahresumsatz zurückgreifen, solange der Auftraggeber nicht vorträgt, welche Abweichungen sich ergeben haben (so OLG Düsseldorf v. 03.07.1986, 18 U 61/86, GI 1986, S. 100).

Alternativ kann eine Schätzung des Jahresumsatzes durch lineare Hochrechnung des bislang bekannten Umsatzes vorgenommen werden (so LG Köln v. 29.05.2001, 16 O 434/94, zitiert nach Feiter, eKommentar StBVV, § 33, Rz. 18, Stand: 07.07.2020). Demnach ist Ihr Vorschlag, den Halbjahresumsatz auf einen Ganzjahresumsatz hochzurechnen, grundsätzlich zulässig. Liegen Ihnen jedoch Anhaltspunkte vor, dass die tatsächlichen Jahresdaten von der Hochrechnung voraussichtlich nennenswert abweichen (z. B. bei Saisonbetrieben), so ist dies im Rahmen der Schätzung zu berücksichtigen.

Da eine inhaltlich richtige Berechnung im Sinne des § 9 StBVV nur vorliegt, wenn der zutreffende Gegenstandswert (tatsächlicher Jahresumsatz) angegeben wird, könnte die (Ex-)Mandantin im Folgejahr, wenn der tatsächliche Jahresumsatz des abgelaufenen Jahres feststeht, von Ihnen eine berichtigte Berechnung verlangen. Haben Sie also den Jahresumsatz zu hoch geschätzt, hat die (Ex-)Mandantin eventuell einen Rückforderungsanspruch, sofern die Abweichung einen Gebührensprung ergibt. Streitvermeidend kann es deshalb sein, mit entsprechenden Mandanten einen wechselseitigen Verzicht auf Ansprüche aus dem Mandatsverhältnis zu vereinbaren – natürlich nur, nachdem eine Zahlung erfolgt ist.

Simon Beyme, StB/Syndikus-RA/ FA/StR, Berlin

(Quelle: aus Verbandsnachrichten des StB-Verbandes Berlin-Brandenburg, S. 18)

29. Artikel aus der beruflichen Praxis

Kriterien der Gebührenbestimmung: Mittelgebühr als Regelgebühr und Kanzlei-Reputation als sonstiger Gebührenfaktor

- von Simon Beyme, StB/Syndikus-RA/FAStR; in Stbg 11/2021, S. 421 ff.

Aktuelles zum Transparenzregister für Unternehmen, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

- von Simon Beyme, StB/Syndikus-RA/FAStR; in Stbg 10/2021, S. 377 ff.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Widerruf der Bestellung als Steuerberater

- von Annamaria Scaraggi-Kreitmayr; in DStR 44/2021, S. 2605 ff.

Masterstudiengänge im Bereich Steuern und Wirtschaftsprüfung – Angebote und Entscheidungskriterien

- Ala Schönberger und Prof. Dr. Ulrich Sommer; in DStR 40/2021, S. 2371 ff.

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) und seine Auswirkungen aus Praktikersicht

- Dr. Cornelius Kruse, LL.M. Notar und RA/FA-HuGesR; in DStR 41/2021

Die Berufshaftpflichtversicherung der neuen Berufsausübungsgesellschaften für Steuerberater

- von Dipl.-Kfm. Stefan Schwope; in Stbg 11/21.

Die Steuerberaterplattform und das besondere elektronische Steuerberaterpostfach

- von Dr. Dieter Mehnert; in DStR 48/2021, S. 281 ff.

III. Ausbildung/Fortbildung

30. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2022/23

1. Zwischenprüfung 2022

Am 07.03.2022 finden die Zwischenprüfungen, dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren, statt.

Mit Schreiben vom 02.11.2021 wurden die betreffenden Ausbildungsbetriebe gebeten, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Zwischenprüfung anzumelden.

Anmeldeschluss: 15.12.2021

2. Abschlussprüfungen

2.1 Abschlussprüfung Herbst/Winter 2021/22

- mündlicher Teil: 25.01.2022 – 28.01.2022.

2.2 Abschlussprüfung – Frühjahr/Sommer 2022

- schriftlicher Teil: 26.04./27.04.2022
- mündlicher Teil: 20.06.2022 – 28.06.2022.

Mit Schreiben vom 25.11.2021 wurden die betreffenden Ausbildungsbetriebe gebeten, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Abschlussprüfung Frühjahr/Sommer 2022 anzumelden.

Anmeldeschluss: 31.01.2022

Die Ausbildungsabschlussfeier ist für den 09.07.2022 im Kongresshotel Potsdam – Am Templiner See – geplant, sofern die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen dies zulassen.

2.3 Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2022/23

- schriftlicher Teil: 22.11./23.11.2022
- mündlicher Teil: 24.01.2023 – 27.01.2023.

Anmeldeschluss: 31.08.2022

Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2022/23 – teilnehmen wollen, haben die Möglichkeit, ab Monat Mai 2022 die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg anzufordern.

31. Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2022/23

Fortbildungsprüfung 2022/23

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung 2022/23 werden voraussichtlich wie folgt stattfinden:

- schriftlicher Teil: 07.12./08.12./09.12.2022
- mündlicher Teil: Anfang April 2023.

Anmeldeschluss: 15.09.2022

Die erforderlichen Anmeldeformulare können sowohl bei der Kammergeschäftsstelle angefordert als auch dem Internet unter www.stbk-brandenburg.de entnommen werden.

Die Termine für den schriftlichen Teil der nächsten Jahre wurden wie folgt festgelegt:

Fortbildungsprüfung 2023/24

- schriftlicher Teil: 06.12./07.12./ und 08.12.2023
- mündlicher Teil: Anfang April 2024.

Fortbildungsprüfung 2024/25

- schriftlicher Teil: 11.12./12.12. und 13.12.2024
- mündlicher Teil: Anfang April 2025.

32. Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2022

Die Fortbildungsprüfung findet voraussichtlich wie folgt statt:

- schriftlicher Teil: 19.10.2022
- mündlicher Teil: Mitte Dezember 2022.

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung werden in Potsdam durchgeführt.

Anmeldeschluss: 31.08.2022

Anmeldeformulare zur Fortbildungsprüfung sind auf unserer Homepage unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich.../Fachassistent-fuer-Lohn-und-Gehalt> herunterzuladen.

Lehrgänge in Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt werden nach unserer Kenntnis von folgenden Institutionen angeboten:

FSB GmbH

Fachinstitut für Steuerrecht und Betriebswirtschaft

Littenstraße 10
10179 Berlin
Tel.: 030/887193-0
Schulungsort: 10179 Berlin, Littenstraße 10
info@fsb-fachinstitut.de

GFS

Steuer- und Wirtschaftsfachschule GmbH

Ansbacher Straße 16, 10787 Berlin
Telefon: 030/23634999
Schulungsort: 10787 Berlin, Ansbacher Straße 16
steufa@gfs.eu

Interessenten wenden sich bitte direkt an die vorgenannten Institutionen.

33. Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt hier: Prüfungsergebnisse 2021

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2021 wurde am 19.10.2021 in Potsdam durchgeführt. Der mündliche Teil dieser Fortbildungsprüfung fand am 30.11.2021 in Potsdam statt.

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg wurden dabei folgende Ergebnisse erzielt:

Zahl der Teilnehmer	7	
Rücktritt vor schriftl. Prüfung	1	
bestanden	3	50 %
Note 1	-	-
Note 2	-	-
Note 3	2	67 %
Note 4	1	33 %
nicht bestanden	3	50 %
davon schriftlich	3	50 %
davon mündlich	0	

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, hat folgenden Prüfungsteilnehmern seine Glückwünsche zur bestandenen Prüfung übermittelt:

Hauske, Anne
Phan, Ngoc Phuong
Ullrich, Sandra.

Die Ergebnisse der in diesem Jahr durchgeführten Fortbildungsprüfung, in der fundiertes Fachwissen in der Lohn- und Gehaltsrechnung und angrenzender Fachgebiete nachzuweisen ist, zeigen wiederum, dass dieser Prüfung ein hohes fachliches Niveau eigen ist und sie entsprechende Anforderungen an die Teilnehmer stellt.

34. Zuständigkeitsübertragung für die Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Digitalisierung und IT-Prozesse (FAIT)“

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hat mit der Steuerberaterkammer Berlin eine Vereinbarung gem. § 71 Abs. 9 BBiG getroffen, mit der die Zuständigkeit für die Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Digitalisierung und IT-Prozesse“ auf die Steuerberaterkammer Berlin übertragen worden ist. Die Vereinbarung ist vom Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg am 20.09.2021 genehmigt worden. Somit können Prüfungsinteressenten aus Brandenburg die Prüfungszulassung bei der Kammer Berlin beantragen und die Prüfung dort ablegen. Weitere Informationen zu dieser Fortbildungsprüfung finden sie unter www.stbk-berlin.de.

35. Ausbildung trotz Corona-Krise: Zukunftsfähigkeit der Kanzleien sichern

Trotz Krisenzeit bleibt der Fachkräftemangel allgegenwärtig. Gute Auszubildende zu finden und zu halten ist die immer präsenter werdende Herausforderung der Zukunft. Wer ausbildet, wirkt dem viel beklagten Mangel an qualifizierten Mitarbeitern entgegen, sorgt für passgenauen Nachwuchs in der eigenen Kanzlei.

Daher unsere Bitte: Bilden Sie auch in Corona-Zeiten aus! Beginnen Sie frühzeitig mit der Bewerberauswahl für das nächste Jahr. Gute, qualifizierte Schulabgänger gehen erfahrungsgemäß bereits sehr früh auf Jobsuche und haben oftmals schon im Herbst des Vorjahres den Ausbildungsplatz in der Tasche.

Nutzen Sie die Angebote der Steuerberaterkammer Brandenburg rund um die Themen Ausbildung und Praktikum (siehe dazu auch die Informationen auf der Kammerhomepage). Melden Sie freie Stellen in der Ausbildungsplatzbörse der Kammer.

Bilden Sie heute aus und sichern Sie damit die Mitarbeiter von morgen.

Wir empfehlen deshalb den Kammermitgliedern **Ausbildungsplätze zum Sommer/Herbst 2022 schon jetzt auszusuchen und zu besetzen**. Wir bitten insbesondere auch größere Kanzleien aufgrund ihrer besonderen Leistungsfähigkeit Nachwuchs auszubilden.

Im Hinblick auf das kommende neue Ausbildungsjahr 2022/23 möchten wir noch einmal auf unsere Ausbildungsplatzbörse hinweisen! Wir bitten alle Kanzleien,

welche einen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen, bereits jetzt ihr Ausbildungsplatzangebot auf unserer Homepage zu veröffentlichen! Die Veröffentlichung des Ausbildungsplatzangebotes auf unserer Homepage ist selbstverständlich kostenfrei. Gleichzeitig besteht hier die Möglichkeit, die freien Ausbildungsplätze auch der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit zum Zweck der Veröffentlichung in der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit, zu melden.

Für die Wettbewerbsfähigkeit der Kanzleien werden qualifizierte Fachkräfte in den nächsten Jahren von größter Bedeutung sein. Die Sicherung qualifizierter Fachkräfte wird deshalb für das Fortbestehen unserer Kanzleien und die Zukunft des Berufsstandes lebenswichtig werden.

Die Anforderungen an den Steuerberater steigen durch

- Digitalisierung der Arbeitsprozesse
- zunehmende Konkurrenz durch andere Berufe
- weitere Spezialisierung der Tätigkeiten, verbunden mit neuen Arbeitsfeldern.

Aufgrund der Ausbildungsbereitschaft unserer Mitglieder konnten derzeit für das Ausbildungsjahr 2021/22 insgesamt 139 Ausbildungsverhältnisse neu eingetragen werden. Dies sind im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 24 Ausbildungsverhältnisse mehr, das entspricht einer Steigerung von 20,9 %.

Allerdings konnten 32 Ausbildungsplätze nicht besetzt werden, da geeignete Ausbildungsplatzbewerber fehlten.

Von den neu eingetragenen Ausbildungsverhältnissen wurden 5 Ausbildungsverhältnisse bereits vor Beginn der Ausbildung gelöscht. Des Weiteren wurden 4 Ausbildungsverhältnisse in der Probezeit vorzeitig beendet.

Wie in den vergangenen Jahren, ist der vorzeitige Abbruch der Ausbildung ein Problem. Bei der Analyse der Gründe für den vorzeitigen Abbruch ist nach wie vor festzustellen, dass Auszubildende erst nach Beginn der Ausbildung feststellen, dass der gewählte Beruf nicht den Vorstellungen der Auszubildenden entspricht bzw. dass der Auszubildende für den Ausbildungsberuf nicht geeignet ist und deshalb die Ausbildung in der Probezeit beendet werden muss.

Um dieser Tatsache entgegenzuwirken, möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass Schülerpraktika hier Abhilfe schaffen können. Denn bereits während eines Praktikums können die Ausbildungsplatzbewerber feststellen, was in der Ausbildung auf sie zukommt und ob der Beruf des Steuerfachangestellten den Erwartungen entspricht. Der Ausbilder kann gleichzeitig im Vorfeld prüfen, ob eine Eignung für den Ausbildungsberuf vorliegt.

Derzeit sind 289 Ausbildungsverhältnisse im Zuständigkeitsbereich registriert. Davon verfügen 197 Auszubildende = 68,2 % über die Allgemeine Hochschulreife als schulische Vorbildung. Der Beruf des Steuerfachangestellten wird nach wie vor vorrangig von Frauen erlernt. Von 289 Auszubildenden sind es 182 Frauen = 63,0 %, die derzeit den Beruf des Steuerfachangestellten erlernen.

Nach Bestehen der mündlichen Abschlussprüfung werden regelmäßig durch die Kammer Umfragen zur Berufsausbildung durchgeführt. Diese haben ergeben, dass sich die Prüfungsabsolventen mehrheitlich positiv über die Berufsausbildung äußern. Erfreulicherweise konnte festgestellt werden, dass ca. 90 % der Prüfungsabsolventen im steuerberatenden Beruf verbleiben.

Die gleiche Anzahl der Absolventen würden den Ausbildungsberuf weiterempfehlen. Wichtig ist festzustellen: Nahezu 100 % der Azubis finden sofort nach Bestehen der Abschlussprüfung einen Arbeitsplatz!

36. Ausbildungsmarketing in Corona-Zeiten

Diese Bandbreite an Möglichkeiten, die im Rahmen des Ausbildungsmarketings normalerweise genutzt werden, ist coronabedingt auch in diesem Jahr radikal reduziert bzw. eingestellt worden. Ob Präsenzmessen aber tatsächlich durchführbar sind, muss im Einzelfall entschieden werden. Bereits im Sommer sind Veranstaltungen auch für die zweite Jahreshälfte abgesagt worden, da die geltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen in den Messehallen häufig kaum oder nur schwer durchsetzbar sind.

Zudem leben die Gespräche vor Ort vom persönlichen und nicht selten auch spontanen und wechselseitigen Austausch zwischen Vertretern des Berufsstandes und den Jugendlichen als potenziellem Fachkräftenachwuchs auf der anderen Seite. Wir hoffen, dass gerade dieser lebhaft Charakter, der die entsprechenden Veranstaltungen normalerweise ausmacht, künftig erhalten bleiben kann.

Erstmals seit März 2020 fand am 20. November 2021 in Potsdam die Ausbildungsmesse „parentum“ wieder statt. Das Konzept dieser Veranstaltung sieht vor, dass interessierte Bewerber bereits vorab ausgesucht werden und sich gezielt auf die Bewerbungsgespräche vorbereiten.

37. Hinweise zur Durchführung der Berufsausbildung

Seit Beginn des neuen Ausbildungsjahres 2021/22 wird der junge Mitarbeiternachwuchs nun umfassend auf die späteren beruflichen Aufgaben vorbereitet.

Was sollte zu Beginn der Ausbildung insbesondere beachtet werden, was wäre zu empfehlen:

- Soweit noch nicht geschehen, ist der Ausbildungsvertrag der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Anerkennung und Eintragung vorzulegen.
- Dem Auszubildenden wird die Ausbildungspraxis vorgestellt.
- In einem ersten Unterweisungsgespräch werden Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag eingehend

besprochen, ebenso die Regelung der Arbeitszeit und der Pausen entsprechend dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

- Der Auszubildende sollte, sofern noch nicht geschehen, unverzüglich bei der für ihn zuständigen Berufsschule angemeldet werden.
- In einem weiteren Unterweisungsgespräch werden Sinn und Zweck des Ausbildungsnachweises und der individuelle Ausbildungsplan eingehend erläutert.
- In regelmäßigen Unterweisungsgesprächen mit dem Auszubildenden bzw. dem Ausbilder (mindestens einmal die Woche) werden erste Eindrücke, Beobachtungen und Erfahrungen verarbeitet und der praxisnahe Einstieg in die berufsbildgerechte Ausbildung gesucht.
- Innerhalb der Probezeit werden dem Auszubildenden unterschiedliche Arbeiten übertragen, um seine Eignung am Ende der Probezeit hinreichend beurteilen zu können.
- Sollte sich ein vorzeitiges Ausscheiden eines Auszubildenden ergeben, so sollte der frei gewordene Platz sowohl in der Online Ausbildungsplatz- und Praktikumsbörse der Steuerberaterkammer eingestellt als auch der Berufsberatung der Agentur für Arbeit zur Neubesetzung angeboten werden.

a) Ausbildung und Probezeit

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) sieht zu Beginn der Berufsausbildung die Vereinbarung einer Probezeit vor. In dieser Zeit sollen Auszubildende/r und Auszubildende/r sorgfältig prüfen, ob der gewählte Ausbildungsberuf der Eignung und Neigung des Auszubildenden entspricht und eine erfolgreiche Zusammenarbeit abzusehen ist. Während der Probezeit ist eine Kündigung von beiden Seiten einfach möglich. Nach der Probezeit gilt das nur noch in Ausnahmefällen. Auch deshalb sollte die Probezeit unbedingt genutzt werden.

Dauer der Probezeit

Das BBiG sieht eine Probezeit von mindestens einem und höchstens vier Monaten vor (§ 20 BBiG). In der Regel wird eine Probezeit von vier Monaten gewählt, da eine kürzere Dauer dem Zweck der Probezeit kaum gerecht wird. Eine Verlängerung der Probezeit ist nur möglich, wenn die Ausbildung um mehr als ein Viertel der Probezeit unterbrochen wird (z. B. krankheitsbedingt). Bei Verlängerung der Probezeit muss die Kammer informiert werden.

In der Praxis stellt sich nicht selten die Frage, ob auf die Probezeit auch Zeiten einer vorherigen Beschäftigung angerechnet werden können, so dass sie sich entsprechend verkürzt. Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 19.11.2015 (6AZR 844/14, PM 59/15) festgestellt, dass ein dem Berufsausbildungsverhältnis vorausgegangenes Praktikum nicht auf die Probezeit anzurechnen ist. Die Probezeit solle beiden Vertragspartnern ausreichend Gelegenheit geben, die für die Ausbildung im konkreten Ausbildungsberuf wesentlichen Umstände eingehend zu prüfen.

Dies sei nur unter den Bedingungen des Berufsausbildungsverhältnisses mit seinen spezifischen Pflichten möglich. Die Dauer eines vorausgegangenen Praktikums sei deshalb nicht auf die Probezeit in einem folgenden Berufsausbildungsverhältnis anzurechnen. Auf den Inhalt und die Zielsetzung des Praktikums komme es nicht an.

Entsprechendes gilt auch bei einer Vorbeschäftigung des Auszubildenden in einem Arbeitsverhältnis. Berufsausbildung und Arbeitsleistung sind nicht gleichzusetzen. Während ein Arbeitnehmer nach § 611 Abs. 1 BGB die Leistung der versprochenen Dienste gegen Zahlung eines Entgelts schuldet, hat ein Auszubildender sich zu bemühen, die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 13 Satz 1 BBiG). Verrichtungen hat er nach § 13 Satz 2 Nr. 1 BBiG nur im Rahmen des Ausbildungszwecks auszuführen (Bundesarbeitsgericht, 6 AZR-127/04 - Urteil vom 16.12.2004).

Probezeit sinnvoll gestalten

Damit es während der Probezeit gelingt, die Richtigkeit der getroffenen Entscheidung zu überprüfen, sollte der Auszubildende diese gut planen und gestalten. Nur so kann die Arbeitsweise und das Arbeitsverhalten beobachtet und die Eignung des Auszubildenden für die von ihm eingeschlagene Berufsrichtung beurteilt werden. Der Auszubildende darf während der Probezeit nur mit Tätigkeiten betraut werden, die später in seinem Beruf bedeutsam sind.

Auszubildende sollten während dieser Zeit Gelegenheit erhalten, verschiedene Stationen der Ausbildung kennen zu lernen. Besonders wichtig ist während der Probezeit das informative Gespräch zwischen Ausbilder und Auszubildendem. Dabei kann der Auszubildende seinen Leistungsstand und seine Entwicklung reflektieren. Gleichzeitig fördern diese Gespräche seine Integration in die Kanzlei. Auch während der Probezeit gelten die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien uneingeschränkt.

Erleichterte Kündigung

Die besondere Bedeutung der Probezeit liegt darin, dass das Berufsausbildungsverhältnis unter erleichterten Bedingungen von beiden Seiten kündbar ist. Nach § 22 Abs. 1 BBiG kann es während der Probezeit jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Auch muss kein Grund für die Kündigung angegeben werden. Zu beachten ist aber, dass die Kündigung schriftlich erfolgen muss (§ 22 Absatz 3 BBiG).

Auch in der Probezeit darf eine Kündigung nicht gegen die guten Sitten, den Grundsatz von Treu und Glauben oder gegen Gesetze verstoßen. Solche sind insbesondere das Mutterschutzgesetz und das Arbeitsplatzschutzgesetz. Daneben ist, auch außerhalb der Probezeit, die Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses durch Aufhebungs- oder Auflösungsvertrag, im gegenseitigen Einvernehmen, jederzeit – auch ohne Einhaltung von Fristen – möglich.

Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter, das sind in der Regel die Eltern, mitwirken. Bei einer Beendi-

gung des Ausbildungsverhältnisses muss die Kammer informiert werden, damit der Vertrag im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse gelöscht werden kann.

Freie Plätze melden!

Die freigewordene Stelle sollte der Arbeitsagentur gemeldet werden, damit ein anderer Jugendlicher, der noch einen Ausbildungsplatz sucht, eine Chance erhält. Freie Ausbildungsplätze können auch in der Ausbildungs- und Praktikumsbörse der Steuerberaterkammer Brandenburg aufgegeben werden. Schwierigkeiten, die mit einem verspäteten Start verbunden sind, lassen sich oft beheben. Hilfestellungen gibt hierzu bzw. Rat erteilt die Kammergeschäftsstelle.

b) Häufige Fehlzeiten gefährden Zulassung zur Abschlussprüfung

Häufige Fehlzeiten in der Berufsschule gefährden die Zulassung zur Abschlussprüfung, denn die duale Ausbildung zum Steuerfachangestellten umfasst sowohl die Ausbildung in der Praxis als auch in der Berufsschule. Es ist Aufgabe der Auszubildenden, die Auszubildenden zum regelmäßigen Besuch der Berufsschule anzuhalten. Kommen die Auszubildenden den Weisungen ihrer Auszubildenden nicht nach und bleiben der Berufsschule unentschuldigt oder ohne zureichenden Grund fern, so gefährden sie ihre Zulassung zur Abschlussprüfung, wenn die vorgeschriebene Ausbildungszeit nicht absolviert wurde.

Gleiches gilt auch bei Fehlzeiten in der Praxis. So ist es ebenfalls nicht ausreichend, lediglich die Berufsschule zu besuchen. Entsprechende Vereinbarungen zwischen Auszubildenden und Auszubildenden sind nicht zulässig.

c) Kein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung zur Berufsschule

Muss ein Auszubildender für die Fahrt zur Berufsschule Kosten aufwenden, hat er deshalb keinen Anspruch auf Erstattung dieser Kosten durch den Arbeitgeber. Ein solcher Anspruch ergibt sich auch nicht aus dem Prinzip der Kostenfreiheit der Berufsausbildung (Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm v. 30.08.2007; Az.: 17 As 969/07).

Das Gericht bestätigte die bestehende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und verweist darauf, dass die Bestimmungen des BBiG keine Regelung zur Erstattung von durch den Berufsschulbesuch entstehenden Fahrtkosten enthalte. Ein solcher Anspruch lasse sich auch nicht aus dem Sinn und Zweck der Normen des BBiG ableiten. Etwas Anderes gelte nur, wenn der Auszubildende auf Veranlassung des Arbeitgebers nicht die nächstliegende oder eine andere als die staatliche Berufsschule besuche.

38. Aus- und Fortbildung hier: Förderungsmöglichkeiten

a) Informationen der Bundesagentur für Arbeit zu ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)

Defiziten in den berufstheoretischen Leistungen der Auszubildenden kann mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) entgegengewirkt werden. Hierzu informiert die Bundesagentur für Arbeit wie folgt:

Was sind ausbildungsbegleitende Hilfen?

Die Leistung zielt darauf ab, Jugendlichen, die besonderer Hilfen bedürfen, durch Förderung des Erlernens von Fachtheorie, Fachpraxis, Stützunterricht zum Abbau von Bildungsdefiziten sowie durch sozialpädagogische Begleitung die Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbildung zu ermöglichen, ausbildungsbegleitende Hilfen gehen über betriebs- und ausbildungsübliche Inhalte hinaus.

Wer bietet abH an?

abH werden von Bildungsträgern angeboten, die sich zuvor über eine öffentliche Ausschreibung der Bundesagentur für Arbeit (BA) dafür beworben haben. Die BA beauftragt diese Bildungsträger mit der Durchführung der abH.

Wer darf an abH teilnehmen?

Alle Auszubildenden mit Bildungsdefiziten, Lücken in Fachtheorie und Fachpraxis, Lernhemmungen, Prüfungsängsten, Sprachproblemen und Schwierigkeiten im sozialen Umfeld.

Was leistet abH?

Stütz- und Förderunterricht in kleinen Gruppen mit erfahrenen Pädagogen zur Aufarbeitung von schulischen Defiziten, Einübung und Vertiefung des Unterrichtsstoffs der Berufsschule, Hausaufgabenhilfe, Hilfe bei individuellen Lernschwächen sowie Prüfungsvorbereitung.

Wann findet abH statt?

Nach Vereinbarung (einmal oder mehrmals wöchentlich, mindestens drei und höchstens acht Stunden pro Woche, in der Regel für die Dauer eines Jahres).

Wer trägt die Kosten?

Die Kostenfragen werden durch die Arbeitsagentur geregelt. Dem Ausbildungsbetrieb entstehen keine Kosten. Eventuell anfallende Fahrtkosten werden dem Auszubildenden erstattet.

Wie wird abH beantragt?

Unter Beifügung verschiedener Unterlagen (Berufsausbildungsvertrag, Einverständniserklärung des Auszubildenden, Zeugnis der zuletzt besuchten Schule, Berufsschulzeugnis, Zwischenprüfungszeugnis und ggf. Nachweis über nicht bestandene Prüfung sowie verlängerter Berufsausbildungsvertrag stellt der Auszubildende bei der für ihn zuständigen Arbeitsagentur, Abteilung Berufsberatung, den entsprechenden Antrag.

Weitere Auskünfte erteilt die örtliche Agentur für Arbeit.

b) Begabtenförderung berufliche Bildung

Das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung“ unterstützt gezielt begabte junge Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung, die ihre Leistungsfähigkeit und Begabung durch

besondere Leistungen nachgewiesen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit einem Weiterbildungsstipendium.

Die Voraussetzungen für eine Aufnahme sind eine Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten bzw. mit mindestens der Durchschnittsnote 1,9 oder eine besonders erfolgreiche Teilnahme an einem bundesweiten beruflichen Leistungswettbewerb oder begründeten Vorschlag des Arbeitgebers.

Über einen Zeitraum von maximal drei Jahren können Stipendiatinnen und Stipendiaten Zuschüsse von jährlich bis zu 2.700,00 EUR für anspruchsvolle Weiterbildungen beantragen; in drei Jahren insgesamt 8.100,00 EUR. Der Eigenanteil beträgt 10 % der Kosten pro Maßnahme.

Weitere Informationen unter:

www.begabtenfoerderung.de.

c) Aufstiegsstipendium

Das Aufstiegsstipendium ermöglicht Menschen, die ihre besondere Leistungsfähigkeit in Ausbildung und Beruf nachdrücklich unter Beweis gestellt haben, ein Stipendium für ein Erststudium in Vollzeit oder berufsbegleitend an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. Dieses Programm sieht keine Altersgrenze vor!

Die Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- eine Berufsabschlussprüfung oder eine Aufstiegsfortbildung mit mindestens 87 Punkten bzw. mit mindestens der Durchschnittsnote 1,9 oder eine besonders erfolgreiche Teilnahme an einem bundesweiten beruflichen Leistungswettbewerb oder begründeter Vorschlag des Arbeitgebers;
- eine mindestens zweijährige Berufserfahrung (ohne Ausbildungszeit) zum Zeitpunkt der Teilnahme am Bewerbungsverfahren; noch kein Hochschulabschluss (für bereits Studierende: Eine Bewerbung ist vor Beendigung des zweiten Fachsemesters noch möglich);
- nachweisliche besondere Leistungsfähigkeit in Ausbildung und Beruf.

Weitere Informationen unter

www.aufstieg-durch-bildung.info

39. Internet-Präsenz der Kammer: Azubi- und Studienplatzbörse

Der Nutzung aller Möglichkeiten, bei sinkenden Bewerberzahlen und steigenden altersbedingten Abgängen in der gesamten Wirtschaft, qualifizierte Bewerber für die Ausbildung zum Steuerfachangestellten zu gewinnen, kommt besondere Bedeutung zu.

In der Online-Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse können entsprechende Angebote und Gesuche für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r bundesweit „auf einen Klick“ recherchiert und auch aufgegeben werden.

In den letzten Jahren wurden bereits verschiedene Verbesserungen in der Anwendung, z. B. die Aufnahme einer Umkreissuche sowie neue Felder für die Eingabe des Kanzleiprofils und einer Stellenbeschreibung, umgesetzt.

Die bekannte und von vielen ausbildenden Steuerberaterkanzleien genutzte Ausbildungs- und Praktikumsplatzbörse erhielt im September 2019 ein Update, das für mehr Reichweite der eingestellten Stellenangebote u. a. für die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten sorgt. Künftig sind die inserierten Ausbildungsplätze nicht nur auf der Website zur Nachwuchskampagne der Bundessteuerberaterkammer unter **www.mehr-als-du-denkst.de** auffindbar, sondern auch in der JOBBÖRSE der Bundesagentur für Arbeit unter **<http://jobboerse.arbeitsagentur.de>**. Auf diese Weise können weitaus mehr an einer Ausbildung interessierte Jugendliche auf den Ausbildungsberuf aufmerksam gemacht und dem bestehenden Fachkräftemangel kann ein Stück mehr entgegengewirkt werden.

Datenschutzrechtlich kann bei der Aufgabe des Ausbildungsplatzangebotes individuell entschieden werden, ob eine Spiegelung der Daten zur BA-JOBBÖRSE erfolgen soll. Bei Inseraten ist daher ab sofort zu beachten, dass diese nicht bereits bei der BA-JOBBÖRSE aufgegeben wurden bzw. später zusätzlich dort geschaltet werden.

Die Kammer unterstützt die Anbahnung eines Ausbildungsverhältnisses wie folgt:

Ausbildungsplatz- oder Praktikumsangebote

Das Angebot freier Ausbildungs- oder Praktikumsplätze durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften wird in den öffentlichen Seiten der Internet-Präsenz der Kammer angezeigt.

Die Eingabe der erforderlichen Daten kann jeder Auszubildende in dem öffentlichen Bereich unserer Homepage vornehmen.

Ausbildungsplatz- oder Praktikumsgesuche

Im öffentlichen Mitgliederbereich der Homepage der Kammer (Wie werde ich/Steuerfachangestellter/Ausbildungsplatzbörse) können sich Mitglieder die im gesamten Bundesgebiet aufgegebenen Ausbildungsplatz- und Praktikumsgesuche anzeigen lassen. Eine Filterung nach regional in Frage kommenden Gesuchen ist auch hier möglich.

Praktikumsplatz-Börse für Studierende

Kanzleien, die einen Praktikumsplatz für Studierende zu vergeben haben, können in der Internet-Präsenz der Kammer ein Praktikumsplatzangebot für Studierende aufgeben. Darüber hinaus können Gesuche von Bewerbern im Kammerbezirk oder auch bundesweit eingesehen werden:

Praktikumsangebote für Studierende

Das Angebot freier Praktikumsplätze für Studierende durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften wird in den öffentlichen Seiten der Internet-Präsenz der Kammer angezeigt. Die Eingabe der erforderlichen Daten kann jede Kanzlei in dem öffentlichen Bereich unserer Homepage (Wie werde ich/Steuerfachangestellter/-Praktikumsplatzbörse für Studenten).

Praktikumsgesuche von Studierenden

Im öffentlichen Mitgliederbereich der Homepage der Kammer (Wie werde ich/Steuerfachangestellter /Praktikumsplatz für Studenten) können sich Mitglieder die im gesamten Bundesgebiet aufgegebenen Praktikumsgesuche von Studierenden anzeigen lassen. Eine Filterung nach regional in Frage kommenden Gesuchen ist auch hier möglich.

Die Rückmeldungen der Kammermitglieder, die ihre Ausbildungsplatzangebote in der bisherigen Ausbildungsplatzbörse der Kammer eingestellt haben, sind überaus positiv. Nutzen Sie die Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse und auch die Praktikumsplatz-Börse für Studierende, um möglichst frühzeitig qualifizierte Bewerbungen zu erhalten.

Für Fragen zu den neuen Anwendungen der **Online-Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse** und zu der **Praktikums-Börse für Studierende** steht die Kammergeschäftsstelle gern zur Verfügung.

(Quelle: Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer)

40. Online-Seminare für Azubis – Finanzielle Beteiligung durch die Steuerberaterkammer Brandenburg

Durch die Corona-Krise hat die Möglichkeit des eLearnings einen Schub erfahren, waren doch bisher bekannte Wege der Wissensaneignung durch Seminarveranstaltungen nicht mehr möglich.

Auch ohne die Umstände dieser Krise: eLearning ist vollkommen flexibel. Man kann an jedem Ort und zu jeder Zeit lernen!

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hat in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für eine gute Ausbildung des Steuerfachangestellten-Nachwuchses beschlossen, die Auszubildenden und die Kanzleien bei der Festigung des Wissens aus Schule und Praxis und der Vorbereitung auf die Prüfungen zu unterstützen.

Aufgrund der sehr guten Annahme der durch die Steuerberaterkammer Brandenburg den Azubis zur Verfügung gestellten Online-Fortbildungsmöglichkeiten hat der Vorstand beschlossen, den entsprechenden Vertrag mit der DWS Steuerberater Medien GmbH zu verlängern, um auch

nach Wiedereinstieg in die Präsenzseminare für Auszubildende eine Online-Alternative für die Auszubildenden hinsichtlich der Fortbildung und Prüfungsvorbereitung zu bieten.

Durch die DWS Steuerberater Medien GmbH werden spezielle Azubi-Pakete angeboten, an denen sich die Steuerberaterkammer Brandenburg finanziell beteiligt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter: **[www.stbk-brandenburg.de/Seminare/Seminare für Auszubildende](http://www.stbk-brandenburg.de/Seminare/Seminare_für_Azubildende)**.

Darüber hinaus haben wir nach coronabedingter Zwangspause den Präsenzunterricht zur Prüfungsvorbereitung und Wissensvertiefung wieder aufgenommen. Nähere Informationen dazu auf der Kammerhomepage und im Mitteilungsblatt 3/2021, Tz.: 27.

41. Neuer Eignungstest für Steuerfachangestellte ist online

Welcher Beruf ist der Richtige für mich? Das fragen sich Jahr für Jahr zahlreiche Schulabgänger. Eine erste Orientierung für den möglichen späteren Berufsweg gibt der neue Eignungstest zum/zur Steuerfachangestellten auf der Kampagnen-Homepage **www.mehr-als-du-denkst.de**, die neben Informationen zum Beruf unter anderem auch eine Ausbildungs- und Praktikumsstellenbörse enthält.

Bist Du eher gesprächig oder zurückhaltend? Eher vorausschauend oder spontan? Arbeitest Du gerne mit anderen zusammen? Mit zahlreichen Fragen geht es beim neuen Eignungstest vor allem um Persönlichkeitseigenschaften und Kompetenzen. Aber auch Sprachgefühl, ein gewisses Gespür für Zahlen und Konzentrationsvermögen werden abgefragt – eben alles, was Bewerber für die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten mitbringen sollten.

Der neue Eignungstest ist verfügbar unter **<https://eignungstest.mehr-als-du-denkst.de>**. Die Steuerberaterkammer Brandenburg im Rahmen ihres Ausbildungsmarketings sowohl auf die Kampagnen-Homepage samt Stellenbörse als auch auf den Eignungstest hin. Kanzleien können in der Börse freie Stellen anzeigen und den Test zum Beispiel im Rahmen eines (Schnupper-)Praktikums oder Vorstellungsgesprächs verwenden.

42. Berufswunsch Steuerberater – Hochschul- und Studienführer der Bundessteuerberaterkammer

Der Beruf des Steuerberaters ist vielfältig. Der Berufsstand unterstützt Mandanten vorausschauend bei der optimalen Steuergestaltung, vertritt sie gegenüber der Finanzverwaltung oder unterstützt den Unternehmensalltag mit betriebswirtschaftlicher Beratung. Dennoch existiert in der Öffentlichkeit ein weit verbreitetes Klischee, dass Steuerberater nur Steuererklärungen erstellen und Steuerbescheide überprüfen.

Der neue Hochschul- und Studienführer der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) klärt Abiturienten und Studenten künftig genauer über den steuerberatenden Arbeitsalltag bzw. die guten Zukunftsaussichten des Berufsstandes auf, der stetig jährlich um ca. 1 bis 2 % wächst. Er gibt auch tiefere Einblicke in die Zulassungsvoraussetzungen für die Steuerberaterprüfung und die spätere Bestellung zum Steuerberater. Weitere wichtige Schlagworte, die bei Jugendlichen den Berufswunsch Steuerberater wecken sollen, sind die fortschreitende Digitalisierung, ein sicheres Einkommen und gute Fortbildungsmöglichkeiten. Herzstück des Hochschul- und Studienführers sind jedoch umfangreiche Übersichten der zahlreichen Hochschulen in den jeweiligen Kammerbezirken, an denen ein wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium absolviert werden kann, um über den sog. Akademiker-Zugang Steuerberater zu werden (vgl. daneben die Übersicht der steuerspezifischen Masterstudiengänge im Aufsatz von *Schönberger/Sommer* im DStR 2021,71). Eine weitere Zielgruppe des Hochschul- und Studienführers sind vor allem Praktikanten, denen die Wege zur Prüfung und zum Berufseinstieg nähergebracht werden.

Der Hochschul- und Studienführer ist unter

<https://www.bstbk.de/mediapool/bstbk/ebooks/studien-fuehrer-berufswunsch-steuerberater-in>

sowie unter

[www.stbk-brandenburg.de/wie werde ich ...?/Steuerberater/werde Steuerberater](http://www.stbk-brandenburg.de/wie_werde_ich.../Steuerberater/werde_Steuerberater)

abrufbar.

(Quelle: Dr. Enrico Rennebarth, RA (Syndikusrechtsanwalt), Referatsleiter bei der BStBK, Berlin; DStR 40/2021, XIV)

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

43. Geldwäschegesetz – Meldung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister

Das am 30. Juni 2021 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2083) verkündete Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz, das am 1. August 2021 in Kraft getreten ist, bringt, wie bereits im Mitteilungsblatt 3/2021, Tz. 29 berichtet, wichtige Änderungen in Bezug auf das Transparenzregister mit sich. Aufgrund der Bedeutung dieser Änderungen für die Beratungspraxis sind nachfolgend nochmals Änderungen von besonderer Relevanz aufgeführt:

Meldung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister

Im Transparenzregister enthalten sind die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts (u. a. AG, GmbH, eingetragener Verein) und

in öffentlichen Registern eingetragenen Personengesellschaften (u. a. OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft, aber mangels Register nicht Gesellschaft bürgerlichen Rechts) sowie von Trusts und nichtrechtsfähigen Stiftungen, deren Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist, bzw. von Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen (§§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 GwG).

Durch die erfolgte Änderung des Geldwäschegesetzes soll im Rahmen der Umsetzung der Vernetzung der Transparenzregister der EU-Mitgliedsstaaten das deutsche Transparenzregister von einem Auffangregister auf ein Vollregister umgestellt werden. Bisher enthält das Transparenzregister selbst nicht die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten, sondern verweist für die im Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister eingetragenen Gesellschaften auf diese Register. Durch die Umgestaltung in ein Vollregister sollen diese Daten künftig unmittelbar über das Transparenzregister abrufbar sein.

Diese Umstellung hat zur Folge, dass die betroffenen Gesellschaften und Rechtseinheiten, mit Ausnahme der eingetragenen Vereine, für die grundsätzlich eine automatische Eintragung durch die registerführende Stelle vorgesehen ist, künftig verpflichtet sind, den oder die wirtschaftlich Berechtigten nicht nur zu ermitteln, sondern auch dem Transparenzregister aktiv mitzuteilen. Die bisherige Mitteilungspflicht nach § 20 Abs. 2 GwG, nach der die Mitteilungspflicht als erfüllt gilt, wenn sich die Angaben bereits aus in anderen öffentlich zugänglichen Registern enthaltenen Dokumenten und Eintragungen ergeben, entfällt. Betroffen hiervon sind auch Steuerberatungsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften.

Allerdings sieht das Gesetz in § 59 Abs. 8 GwG für die Meldung von juristischen Personen und in öffentlichen Registern eingetragene Personengesellschaften, für die bisher die Meldefiktion nach § 20 Abs. 2 GwG gilt, bestimmte Übergangsfristen, gestaffelt nach der jeweiligen Rechtsform, vor:

- Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien: spätestens bis zum 31. März 2022,
- GmbH, Partnerschaftsgesellschaft, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft: spätestens bis zum 30. Juni 2022,
- in allen anderen Fällen: bis spätestens zum 31. Dezember 2022.

Zudem sind nach § 59 Abs. 9 GwG Verstöße gegen die Pflicht zur Meldung an das Transparenzregister in Abhängigkeit von der Rechtsform erst zu einem späteren Zeitpunkt bußgeldbewehrt:

- Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien: erst ab dem 1. April 2023,
- GmbH, Partnerschaftsgesellschaft, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft: erst ab dem 1. Juli 2023,
- in allen anderen Fällen: erst ab dem 1. Januar 2024.

Umfang der zulässigen Rechtsdienstleistung durch Steuerberater

Die Beratung des Mandanten hinsichtlich der Frage, wer wirtschaftlich Berechtigter der Gesellschaft oder Rechtseinheit ist und ob eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister besteht, stellt eine nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung dar. Ob es sich hierbei um eine dem Steuerberater gemäß § 5 Abs. 1 RDG erlaubte Nebenleistung handelt, ist bisher von der Rechtsprechung noch nicht entschieden worden, sodass die Rechtslage unklar ist. Es bestehen aber erhebliche Zweifel, dass eine solche Tätigkeit für Steuerberater eine zulässige Rechtsdienstleistung nach § 5 Abs. 1 RDG darstellt, da die Prüfung dieser Frage fundierte gesellschaftsrechtliche Kenntnisse voraussetzt und es sich somit nicht um eine bloße Nebenleistung handeln dürfte. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Tätigkeit über einen allgemeinen Hinweis auf die Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister hinausgeht und es sich um eine auf den konkreten Einzelfall bezogene individuelle Beratung handelt.

Die bloße Übermittlung der Angabe des oder der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister durch den Steuerberater im Auftrag des Mandanten ist dagegen mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz vereinbar, da es sich lediglich um ein tatsächliches Handeln und keine Rechtsdienstleistung handelt. Gleichwohl können sich aus einer solchen Tätigkeit nicht unerhebliche Haftungsgefahren ergeben (z. B. bei Übertragungsfehlern). Aus Haftungsgründen ist daher auch bei einer reinen Übermittlung der Angaben an das Transparenzregister Vorsicht geboten. Auf jeden Fall sollte zuvor mit der Berufshaftpflichtversicherung geklärt werden, ob für diese Tätigkeit Versicherungsschutz besteht.

Überprüfung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten

Darüber hinaus bedeutet die Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister für die geldwäscherechtlich Verpflichteten und damit auch für Steuerberater eine wichtige Erleichterung bei der Überprüfung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten. Die Einsichtnahme in das Transparenzregister reicht künftig zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten aus, wenn die erhobenen Angaben mit den Angaben im Transparenzregister zu dem oder den wirtschaftlich Berechtigten übereinstimmen und keine sonstigen Anhaltspunkte bestehen, die Zweifel an der Identität oder Stellung des wirtschaftlich Berechtigten bzw. an der Richtigkeit der im Transparenzregister eingetragenen Angaben begründen oder die auf ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten (§ 12 Abs. 3 Satz 3 GwG).

In diesem Fall sind weitere Maßnahmen zur Erfüllung der Pflicht zur Überprüfung der zum wirtschaftlich Berechtigten erhobenen Angaben nicht erforderlich. Die bisherige Regelung des § 11 Abs. 5 Satz 4 GwG, dass sich der Verpflichtete hierzu nicht allein auf die Angaben im Transparenzregister verlassen darf, wurde gestrichen.

(Quelle: aus KM 4/2021 der StBK Stuttgart, S. 17 f.)

44. Hinweispflicht zum Transparenzregister für Steuerberater mit Blick auf Corona-Hilfen

Steuerberater können als prüfende Dritte im Zusammenhang mit Corona-Hilfen verpflichtet sein, ihre Mandanten auf eine fehlende Eintragung im Transparenzregister hinzuweisen.

In Stbg 10/2020 wurden unter dem Titel „Aktuelles zum Transparenzregister für Unternehmen, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bereits die grundsätzlichen Auswirkungen des am 1.8.2021 in Kraft getretenen Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes für Unternehmen, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer erläutert. In diesem Beitrag war zu lesen: „Eine Beratungspflicht gegenüber Mandanten über deren Pflichten im Hinblick auf das Transparenzregister besteht nicht.“

Dies ist grundsätzlich richtig, bedarf aber einer Präzisierung für transparenzregisterpflichtige Mandanten (Unternehmen, die in § 20 abs. 1 GwG genannt sind, nicht z. B. Einzelunternehmen oder GbR), für die Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte als sog. Prüfende Dritte Corona-Hilfen beantragt haben. So wird in der FAQ zur November- und Dezemberhilfe in Punkt 3.26 sowie gleichlautend in der FAQ zur Überbrückungshilfe III in Punkt 3.19 und der FAQ zur Überbrückungshilfe III Plus in Punkt 3.19 ausgeführt:

„Soweit die Bewilligungsstelle einen Nachweis über die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse nicht bereits im Rahmen der Antragstellung anfordert, muss die Eintragung ins Transparenzregister spätestens zu dem Zeitpunkt erfolgt sein, zu dem die Schlussabrechnung vorgelegt wird.“

Die Eintragung muss erfolgt sein, wenn die Bewilligungsstelle einen Nachweis bereits im Rahmen der Antragstellung fordert, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung. Schlussabrechnung für Corona-Hilfen sollen ab Ende 2021 möglich und (nach derzeitigem Stand) bis 30.06.2022 abgeschlossen sein. Die Übergangsfristen für die Meldung von juristischen Personen und in öffentlichen Registern eingetragenen Personengesellschaften, für die die Meldefiktion nach § 20 Abs. 2 GwG galt, lauten gem. § 59 Abs. 8 GwG bis 31.03.2022 (AG, SE, KGaA), 30.06.2022 (GmbH, PartG, eG) bzw. 31.12.2022 (andere Rechtsformen, z. B. GmbH, PartG, eG) bzw. 31.12.2022 (andere Rechtsformen, z. B. GmbH & Co. KG).

Für transparenzregisterpflichtige Mandanten, für die Anträge auf Corona-Hilfen gestellt wurden, kann also eine vorfristige Eintragung im Transparenzregister erforderlich sein, sofern die Schlussabrechnung vor Ablauf der Übergangsfrist eingereicht wird. Darauf haben prüfende Dritte ihre Mandanten hinzuweisen. Erfolgt der Hinweis nicht, ist eine Haftung für die aus einer nicht rechtzeitigen Eintragung resultierenden Rückzahlungsverpflichtung möglich.

(Quelle: aus Stbg 11/2021, S. 420)

45. Soforthilfe Corona: Rücknahme eines Bewilligungsbescheides

Voraussetzung der rechtmäßigen Bewilligung einer Soforthilfe Corona ist nach einem Urteil des VG Gießen, dass aufgrund coronabedingter Beschränkungen ein die betriebliche Existenz bedrohender Liquiditätsengpass vorliegt und dass es sich zu Beginn der Pandemie um ein gesundes Unternehmen gehandelt hat. Bloße Umsatzrückgänge oder Liquiditätsengpässe infolge der Corona-Beschränkungen seien nicht ohne Weiteres existenzbedrohender Art, wenn die betrieblichen Umsätze, Gewinne und weiteren Hilfeleistungen, die vorrangig in Anspruch zu nehmen sind (Steuerstundung, Kurzarbeitergeld), für die Weiterexistenz auskömmlich sind. Bei Fehlen der Voraussetzungen für die Bewilligung seien rechtswidrige Subventionsbescheide außerdem grundsätzlich zurückzunehmen, sofern nicht ausnahmsweise atypische Sachverhalte vorliegen.

VG Gießen vom 21.04.2021, 4 K 3825/20. GI; rkr.

(Quelle: Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg, Verbandsnachrichten 4/2021, S. 26)

46. Einkommensteuerliche Behandlung der Abgabe der Notare

Das Staatsministerium der Finanzen des Freistaates Sachsen hat uns mit Schreiben vom 19. November 2021 wie folgt informiert:

„...für das Jahr 2021 ist ein Teilbetrag in Höhe von 12.937 EUR der Abgaben an die Ländernotarkasse als Beitrag für die eigene Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Notare und Notarassessoren anzusehen.“

47. Keine Berücksichtigung von Personalkosten bei Corona-Soforthilfen

Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Corona-Soforthilfe bewilligende Behörde in ständiger Verwaltungspraxis Personalkosten nicht für die Bestimmung eines Liquiditätsengpasses heranzieht und das Vorliegen der Voraussetzungen oder die Angaben der jeweiligen Antragsteller einer Plausibilitätskontrolle unterzieht.

VG Würzburg vom 19.4.2021, W 8 K 20.1732

(Quelle: Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg, Verbandsnachrichten 4/2021, S. 26)

48. BMF-Schreiben zu Anwendungsfragen hinsichtlich des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungswidrigkeit der Vollverzinsung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat nach Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer am 28. September 2021 ein auf den 17. September 2021 datiertes BMF-Schreiben zu Anwendungsfragen in Reaktion auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungswidrigkeit der Vollverzinsung veröffentlicht.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Entscheidung den Zinssatz von 0,5 Prozent je vollen Monat auf Steuernachzahlungen und Steuererstattungen für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Der Gesetzgeber wurde zudem verpflichtet, für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu schaffen. In dem Schreiben führt das BMF nun aus, wie es bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung durch den Gesetzgeber bei Zinsfestsetzungen mit vorläufiger Wirkung für die Zeit ab dem 1. Januar 2019 verfahren wird.

49. BMF-Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Abmahnungen bei Urheberrechtsverletzungen und bei unlauteren Wettbewerbshandlungen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat, so ein Hinweis der Bundessteuerberaterkammer, am 1. Oktober 2021 ein Anwendungsschreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Abmahnungen bei Urheberrechtsverletzungen und bei unlauteren Wettbewerbshandlungen veröffentlicht und darin die Grundsätze der BFH-Urteile vom 21. Dezember 2016 (XI R 27/14) und vom 13. Februar 2019 (XI R 1/17) berücksichtigt.

50. Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) – Neuer Gefahrtarif 2022 und Umstellung auf Beitragsvorschüsse im Jahr 2022

Die Bundessteuerberaterkammer hat wie folgt über den neuen Gefahrtarif 2022 und die Umstellung auf Beitragsvorschüsse im Jahr 2022 bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) informiert:

Neuer Gefahrtarif 2022

Die VBG hat die Bundessteuerberaterkammer darüber informiert, dass der Gefahrtarif 2017 am 31. Dezember 2021 endet. Der neue Gefahrtarif 2022 (<https://www.vbg.de>, Mitgliedschaft und Beitrag/Beitrag/Gefahrtarif/Gefahrtarif 2022) enthält die Gefahrenklassen für die Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2022.

Steuerberater sind unverändert in der Gefahrtarifstelle 05 eingeordnet. Die Gefahrtarifstelle steigt von 0,60 im Gefahrtarif 2017 auf 0,63 im Gefahrtarif 2022. Die VBG weist auf der o. g. Internetseite auch darauf hin, dass die Veranlagung der Unternehmen nach dem neuen Gefahrtarif 2022 durch den Veranlagungsbescheid im Oktober 2021 erfolgt ist. Da der neue Gefahrtarif ab 1. Januar 2022 gilt, kommen dessen Gefahrklassen erstmalig bei der Berechnung des Beitrags für 2022 im Frühjahr 2023 zur Anwendung.

Hinsichtlich der Frage der Rechtmäßigkeit der Gefahrtarifstellen verweist die Bundessteuerberaterkammer vorsorglich auf die in einem Musterverfahren ergangene Rechtsprechung des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg vom 27. November 2014 (Az: L 3 U 134/13). Das LSG hatte entschieden, dass die damals deutlich höhere Erhöhung der Gefahrtarifstelle für Steuerberater im Rahmen des letzten Gefahrtarifs rechtmäßig war.

Umstellung auf Beitragsvorschüsse im Jahr 2022 Die VBG stellt ab dem Jahr 2022 ihre Beitragserhebung auf die Zahlung von Vorschüssen um. Dies gilt für Kanzleien bzw. Betriebe mit einer Beitragssumme ab € 5.000,00 im Jahr. Bei der Berechnung der Vorschüsse für 2022 stellt die VBG noch auf die Gefahrklassen des Gefahrtarifs 2017 ab.

Bei der Erhebung von Beitragsvorschüssen handelt es sich um ein gängiges Verfahren, das fast alle Berufsgenossenschaften durchführen. Rechtsgrundlage für dieses Verfahren ist § 164 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) i. V. m. § 25 der Satzung der VBG. Auf dieser Grundlage können die Unfallversicherungsträger zur Sicherung des Beitragsaufkommens Vorschüsse bis zur Höhe des voraussichtlichen Jahresbedarfs erheben.

Weitere Informationen sind unter <https://www.vbg.de> (Mitgliedschaft und Beitrag/Beitrag/Gefahrtarif/ Gefahrtarif 2022/Vorschusserhebung ab 2022) abrufbar.

(Quelle: aus KM 4/2021 der StBK Stuttgart, S. 20 f.)

51. Sozialversicherungspflicht einer stillen Gesellschafterin und Niederlassungsleiterin einer Steuerberatungs-GmbH

1. Maßgeblich für die Frage, ob die Niederlassungsleiterin einer Steuerberatungs-GmbH eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, ist ihre Tätigkeit für die GmbH. Die zwischen der Steuerberatungs-GmbH und der Niederlassungsleiterin gebildete stille Gesellschaft, deren Gegenstand nur die Niederlassung ist, scheidet als Arbeit- oder Auftraggeberin aus.
2. Die Beteiligung als stille Gesellschafter an der Niederlassung einer Steuerberatungs-GmbH steht einer abhängigen Beschäftigung nicht entgegen. Eine gesellschaftsrechtlich und damit sozialversicherungsrechtlich relevante Beteiligung an der nach außen auftretenden Steuerberatungs-GmbH mit einer hieraus folgen-

den Rechtsmacht des stillen Gesellschafters, die Geschicke des Unternehmens leiten zu können, ergibt sich hieraus nicht.

BSG, Urteil v. 24.11.2020 – B 12KR23/19 R

(Quelle: aus DStRE 18/2021, S. 1158)

V. Europafragen/Verschiedenes

52. EU-Informationen aus Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuelle Ausgabe vom 03.11.2021 der EU-Informationen der Bundessteuerberaterkammer aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:

- Einladung zur Brüsseler Konferenz am 17. November

- Arbeitsprogramm der Kommission für 2022

- Berufsrecht

EU-Politik reagiert auf Pandora Papers

Bericht der Kommission zur Dienstleistungsrichtlinie

Taskforce zur Durchsetzung des Binnenmarkts

- Steuerrecht

Historische Einigung auf globale Mindeststeuer

BStBK für flexiblen Freibetrag bei Eigenkapitalfinanzierung

Prävention grenzüberschreitender Steuerstreitigkeiten

Vereinfachung grenzüberschreitender Investitionen

- ETAF

KSW wird Vollmitglied in der ETAF

ETAF-Steuerkonferenz am 12. Oktober 2021

Diese EU-Informationen sind auf der Homepage unter

<http://www.bstbk.de/de/themen/europa/eu-infos>

zu finden.

53. BStBK kritisiert Pläne der EU-Kommission zur Geldwäschebekämpfung

Im Juli dieses Jahres veröffentlichte die EU-Kommission ihre neuen Vorschläge zur Bekämpfung der Geldwäsche. Diese sehen erneut weitreichende Verschärfungen der geldwäscherechtlichen Pflichten vor. Die BStBK fordert, von zusätzlichen Belastungen für den Berufsstand und nicht gerechtfertigten Eingriffen in die berufliche Selbstverwaltung abzusehen.

Einrichtung einer europäischen Geldwäschebehörde

Das umfangreiche Gesetzespaket der EU-Kommission besteht aus drei Verordnungen und einer Richtlinie. Die wichtigste Änderung gegenüber dem Status quo besteht in der geplanten Schaffung einer europäischen Geldwäschebehörde, der AMLA. Diese soll zwar direkte Aufsichtsbefugnisse nur gegenüber bestimmten Verpflichteten im Finanzsektor erhalten, aber ihr sollen auch weitreichende Aufsichtsbefugnisse gegenüber den Aufsichtsbehörden im Nichtfinanzsektor eingeräumt werden. Vorgesehen ist, dass die AMLA bei den Aufsichtsbehörden im Nichtfinanzsektor regelmäßig Peer Reviews durchführt, die insbesondere die Angemessenheit der Befugnisse, die personellen Ressourcen, die Unabhängigkeit sowie die Konsistenz und Wirksamkeit der Aufsichtspraxis prüfen und bewerten sollen.

Die Kompetenzen der AMLA sollen aber nicht nur auf eine solche systemische Prüfung der Aufsichtstätigkeit beschränkt sein. Vielmehr soll ihr auch die Befugnis eingeräumt werden, im Einzelfall die konkrete Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörde im Nichtfinanzsektor zu untersuchen. Untersucht wird, ob sie im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben durchgeführt wurde bzw. Mängel aufweist. Bei Feststellung etwaiger Verstöße oder Mängel kann die AMLA der Aufsichtsbehörde unmittelbar Vorgaben zur Beseitigung machen. Zusätzlich sollen auf nationaler Ebene die Kammern, die die Aufsicht über die freiberuflichen Verpflichteten führen, einer Fachaufsicht durch die zuständigen Ministerien unterstellt werden.

Diese Pläne der EU-Kommission lehnt die BStBK entschieden ab. Es ist zu befürchten, dass die AMLA faktisch doch die direkte Aufsicht über die Verpflichteten im Nichtfinanzsektor und damit auch über die Steuerberater*innen ausübt. Zudem würde die Schaffung einer Fachaufsicht über die Steuerberaterkammern einen nicht gerechtfertigten Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Kammern darstellen.

Keine zusätzlichen bürokratischen Belastungen für den Berufsstand

Die bisherige EU-Geldwäscherichtlinie soll nach den Plänen der EU-Kommission in eine Verordnung und in eine neue Geldwäscherichtlinie aufgespalten werden. Der Entwurf sieht dabei eine erneute Verschärfung der geldwäscherechtlichen Pflichten vor. Bei Vertragspartner*innen, die eine natürliche Person sind, sollen z. B. zusätzlich auch der Beruf und die Steueridentifikationsnummer erhoben

werden. Bei juristischen Personen sollen neben der Steueridentifikationsnummer – sofern vorhanden – auch die sog. Legal Entity Identifier (LEI) erfasst werden. Dies würde bedeuten, dass bei natürlichen Personen die Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses und bei Gesellschaften ein Handelsregisterauszug zur Identifizierung nicht mehr ausreichen würden. Diese zusätzlichen Daten und Unterlagen müssten auf andere Weise erst beschafft und Nachweise zur Verfügung gestellt werden.

Gerade für die Verpflichteten im Nichtfinanzsektor und insbesondere für kleinere Steuerberaterpraxen würden diese Verschärfungen der Sorgfaltspflichten zu einem unangemessenen bürokratischen Mehraufwand führen. Aber auch die Wirtschaft und die Öffentlichkeit würden zusätzlich belastet. Die BStBK plädiert daher dafür, zusätzliche Bürokratielasten bei der Bekämpfung der Geldwäsche zu vermeiden und die bislang in der EU-Geldwäscherichtlinie geregelten allgemeinen Sorgfaltspflichten unverändert beizubehalten.

(Quelle: aus BStBK-Report, Oktober 2021, S. 3)

54. Berufsrechtstagung 2021 zur Bedeutung und Gefährdung der beruflichen Verschwiegenheitspflicht

Die berufliche Verschwiegenheitspflicht von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern gehört zu den rechtsstaatlichen Kernelementen der Berufsausübung und ist für eine effektive Interessenvertretung der Mandanten unverzichtbar.

Seit einigen Jahren ist allerdings – sowohl auf nationaler wie europäischer Ebene – die Tendenz zu beobachten, die Verschwiegenheitspflicht von Berufsgeheimnisträgern zunehmend zu durchbrechen oder aufzuheben. Angeführt werden staatliche Verfolgungs- und Überwachungsinteressen wie die Geldwäscheverfolgung, der Überwachung von Datenschutzpflichten oder andere Bürgerinteressen. Jüngste Beispiele sind die auf Unionsrecht zurückgehende Einführung einer Mitteilungspflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen und die Verschärfung der Verdachtsmeldepflicht nach dem Geldwäschegesetz.

Zu diesem Spannungsfeld hatte das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater DWS e.V. Anfang November 2021 zur diesjährigen Berufsrechtstagung mit dem spannenden Thema „Bedeutung und Gefährdung der beruflichen Verschwiegenheitspflicht“ eingeladen, an der seitens der Steuerberaterkammer Brandenburg Vorstandsmitglied Manuela Ruch und Geschäftsführer Lars Kämpfert teilnahmen.

55. Imagekommunikation der Bundessteuerberaterkammer

Mit der neuen Landingpage steuerberater-morgen.de gibt die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) den Startschuss

für ihre Imagekommunikation 2021 unter dem Motto „Steuerberater*in für Morgen“.

Kern dieses Vorhaben ist, den Berufsstand dazu zu animieren, das Portfolio der Beratungstätigkeiten um vereinbare Tätigkeiten zu erweitern und eine Digitalisierungsstrategie für die Kanzlei zu entwickeln, um so zukunftsfest aufgestellt zu sein. Denn auch nach der Corona-Krise geht der Wettlauf mit der fortschreitenden Automatisierung des Beratungs- und Deklarationsauftrags weiter.

BStBK-Präsidenten Prof. Dr. Hartmut Schwab: „Die Corona-Krise hat vielen Unternehmen vor Augen geführt, wie wichtig es ist, kompetent, verlässlich und vertrauensvoll beraten zu werden. Unser Berufsstand hat hier eine tolle Arbeit geleistet. An dieses Vertrauen gilt es auch nach Corona anzuknüpfen und die umfassende Beratung fortzuführen.“

Um Interessierten zu zeigen, was zu tun ist und dass es nicht viel Aufwand bedeutet, stellt die BStBK auf steuerberater-morgen.de Informationsmaterialien wie bspw. Flyer sowohl für den Berufsstand als auch für Mandanten bereit. Gestartet wird mit den Themen „Betriebswirtschaftliche Beratung“ und „Krisen- und Sanierungsberatung“.

Insbesondere bei der „Krisen- und Sanierungsberatung“ gibt es neue Entwicklungen: Das zum 01. Januar 2021 in Kraft getretene Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) sieht mit dem Restrukturierungsbeauftragten und der Sanierungsmoderation auch zwei neue Tätigkeiten für Steuerberater vor. Um den Berufsangehörigen einen Überblick auch zu den berufsrechtlichen Regelungen zu geben, erweitert die Bundessteuerberaterkammer ihre Hinweisreihe zu den vereinbarten Tätigkeiten um „Hinweise für die Tätigkeiten des Steuerberaters als Sanierungsmoderator und Restrukturierungsbeauftragter, als Insolvenzverwalter und Sachwalter aktualisiert worden. Diese Hinweise sind ebenfalls auf steuerberater-morgen.de veröffentlicht.

(Quelle: Bundessteuerberaterkammer)

56. Newsletter der Bundessteuerberaterkammer – Regelmäßige Informationen rund um das Seminarangebot

„Steuerberater*innen, die sich für das umfangreiche Seminarangebot der Bundessteuerberaterkammer interessieren, haben die Möglichkeit, einen Newsletter zu beziehen.

Der Newsletter wird wöchentlich verschickt und bietet einen Überblick über das topaktuelle Seminarangebot sowie Änderungen von Terminen und Abläufen. Er informiert schnell und umfassend, damit Sie auf dem Laufenden bleiben und enthält Links zur Anmeldung zu einem erstklassigen Fortbildungsangebot.

Buchen Sie den Newsletter über veranstaltung@bstbk.de.“

(Quelle: Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer vom 6.10.2021)

57. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 2021 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

9. Juli 2021

34. Sitzung des Ausschusses 40 „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidentialmitglied Dirk Rose befassten sich die Ausschussmitglieder mit der Rolle von Tax Compliance Management Systemen im Hinblick auf Betriebsprüfungen. Sie diskutierten die Rolle des steuerberatenden Berufs und die Ausgestaltung eines freiwilligen Antragsverfahrens, das Prüfungen erleichtern soll. Des Weiteren thematisierten sie den Einsatz von 16 Kollaborationsplattformen der Bundesländer zum digitalen Datenaustausch bei Außenprüfungen.

15. Juli 2021

Gespräche im Europäischen Parlament, Brüssel

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab diskutierte mit den Mitgliedern des Europäischen Parlaments Nicola Beer, Andreas Schwab, Markus Ferber sowie Engin Eroglu über aktuelle europapolitische Themen des Berufsstands. In den jeweiligen Gesprächen tauschte er sich mit den Abgeordneten über die besondere Verantwortung der Berufsangehörigen bei den Corona-Überbrückungshilfen, die Funktion des Berufsrechts in diesem Zusammenhang, die Arbeit von Steuerberater*innen bei der Bekämpfung von Geldwäsche sowie die Tax Compliance Funktion des deutschen Berufsstands aus. Auch aktuelle Steuerthemen wurden erörtert.

3. August 2021

65. Sitzung des Ausschuss 81 „IT, Datenschutz, Künstliche Intelligenz im Steuerbereich“, Berlin/Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidentialmitglied Dr. Dieter Mehnert befassten sich die Ausschussmitglieder u. a. mit den BStBK-Hinweisen zur Mandatsbeendigung und zum Mandatswechsel im Zusammenhang mit elektronischen Datenbeständen sowie der elektronischen Signatur und Aktenvernichtung. Das Hauptthema der Ausschusssitzung war die geplante Steuerberaterplattform.

28. und 29. Juli 2021

7. Sitzung der Sachverständigen zur Steuerfachangestellten(StFA)-Neuordnung, Videokonferenz

Unter der Leitung von BStBK-Präsidentialmitglied Alexander C. Schüffner tauschten sich die Sachverständigen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite mit den am Verfahren beteiligten Vertreter*innen von Bundesministerien zur Überarbeitung der StFA-Ausbildungsordnung aus.

4. August 2021

61. Sitzung des Ausschusses 80 „Handelsrecht, Abschlusserstellung und Prüfungswesen“, Berlin/Videokonferenz

BStBK-Präsidentialmitglied Dr. Dieter Mehnert erörterte mit den Ausschussmitgliedern u. a. die zu aktualisierenden BStBK-Hinweise zu Krisenunternehmen, die Positionie-

zung der BStBK zur nachhaltigkeitsbezogenen Unternehmensberichterstattung sowie die BStBK-Verlautbarung zum Ausweis passiver latenter Steuern als Rückstellungen in der Handelsbilanz.

19. August 2021

Anhörung zum Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zu Einzelfragen ertragsteuerlicher Behandlung von virtuellen Währungen und Token, Videokonferenz

In der Anhörung des BMF diskutierte BStBK-Präsident Boris Kurczinski mit den Teilnehmer*innen u. a. Fragen der Gewerblichkeit und Bewertung virtueller Währungen und Token. Das BMF plant, die verlängerten Haltefristen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG auch auf Kryptosachverhalte anzuwenden.

1. September 2021

Jahresarbeitsgespräch mit der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund), Berlin

BStBK-Präsident Karl-Heinz Bonjean und Mitglieder des Ausschusses „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuerrecht“ erörterten mit Vertreter*innen des Betriebsprüfungsdienstes der DRV Bund aktuelle Themen aus der Betriebsprüfung. Die Vertreter*innen berichteten über aktuelle Entwicklungen bei der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP). Weitere Themen waren die Änderungen am Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV zum 1. April 2022. Hierbei ist das Ziel, zukünftig mehr Gewissheit zu verschaffen, ob freie Mitarbeiter*innen selbstständig oder abhängig beschäftigt sind. Außerdem wurden die Auswirkungen verschiedener Urteile des Bundessozialgerichts erläutert.

2. September 2021

Sitzung mit den Steuerabteilungsleiter*innen von Bund und Ländern, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab tauschten sich die Teilnehmer*innen u. a. über die Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften, die Einrichtung der Steuerberaterplattform, die Steuerberaterprüfung sowie steuerrechtliche Erleichterungen im Rahmen der Corona-Pandemie aus. Darüber hinaus wurden die Modernisierung der Betriebsprüfung, die Umsetzung der Grundsteuerreform, das Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission wegen der Vorbehaltsaufgaben sowie das StFA-Neuordnungsverfahren besprochen.

14. September 2021

Arbeitskreis „Verhaltensregeln/Datenschutz“, Videokonferenz

In dem gemeinsamen Arbeitskreis der BStBK und dem Deutschen Steuerberaterverband e.V. (DStV) befassten sich die Teilnehmer*innen mit der Überarbeitung der „Hinweise für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften“.

14. September 2021

ETAF-Generalversammlung am 14. September 2021, Brüssel

Die Mitglieder wählten einen neuen Vorstand und bestätigten BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser als Schatzmeister.

16. September 2021

Erfahrungsaustausch zum Steuerfachwirt (StFW), Düsseldorf

Die Steuerberaterkammern im Prüfungsverbund, der Arbeitskreis „Klausuren“ und BStBK-Präsident Alexander C. Schüffner werteten die letzte StFW-Prüfung aus und bereiteten die nächste Prüfung vor. Außerdem erörterten sie die Prüfungsvorbereitung und -durchführung unter Corona-Bedingungen sowie die Anrechnung der FARC-Prüfung auf die StFW-Prüfung, die ab dem Jahr 2023 in handlungs- und kompetenzorientierter Form durchgeführt wird.

17. September 2021

66. Sitzung des Ausschusses 20 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, Videokonferenz

Unter der Leitung von BStBK-Präsident Alexander C. Schüffner befassten sich die Ausschussmitglieder mit der Neuordnung der StFA-Ausbildung und erarbeiteten eine Entwurfsfassung der neuen Ausbildungsordnung. Ferner gab es einen ersten Gedankenaustausch zu möglichen Marketingmaßnahmen.

22. September 2021

8. Sitzung der Sachverständigen zur StFA-Neuordnung, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Alexander C. Schüffner überarbeiteten die Teilnehmer*innen die StFA-Ausbildungsordnung und schlossen die Erarbeitung der neuen Berufsbildpositionen, der neuen Ausbildungsordnung und der Zeugniserläuterungen ab.

23. September 2021

25. Sitzung des Ausschusses 70 „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“, Berlin

BStBK-Präsident Karl-Heinz Bonjean begrüßte als Gast den für Lohnsteuerrecht zuständigen Vertreter der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA). Sie diskutierten mit den Ausschussmitgliedern aktuelle Probleme aus dem Lohnsteuerrecht und erörterten aktuelle Digitalisierungsvorhaben in der Lohnabrechnung wie u. a. die elektronisch unterstützte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die Digitalisierung des Kurzarbeitergelds und die Weiterentwicklung der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung.

58. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.10.2021 bis 31.12.2021

02.10.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
05.10. bis 07.10.2021	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2021
13.10.2021	Fortbildung – Schriftliche Fortbildungsprüfung Fachassistent/in Lohn und Gehalt

17.10. bis 19.10.2021	44. Deutscher Steuerberater- tag Deutsches Steuerberaterinstitut e. V.	08.12./09.12. und 10.12.2021	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuer- fachwirt/in“
18.10. bis 22.10.2021	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbe- reitung der schriftl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2021/22	11.12.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
28.10./29.10.2021	HLBS, 72. Steuerfachtagung	VI. Termine	
30.10.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	15.01.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
11.11.2021	Seminar „Aktuelles Steuer- recht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	22.01.2022	Berufsausbildung – Crashkurs in Vorbereitung auf die mdl. Abschlussprü- fung „Steuerfachangestellte“ Herbst/Winter 2021/22
10.11.2021	Vorstandssitzung		
10.11.2021	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung		
12.11. bis 13.11.2021	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Se- minar Klausurentchnik in Vorbereitung auf die schrift- liche Abschlussprüfung Herbst/Winter 2021/22	25.01. bis 28.01.2022	Berufsausbildung – Mündliche Abschlussprü- fung „Steuerfachangestellte“ Herbst/Winter 2021/22
20.11.2021	Ausbildungsmesse „parentum“	31.01. bis 04.02.2022	Berufsausbildung „Steuer- fachangestellte“ Kompaktseminar Vorberei- tung schriftliche Abschluss- prüfung Sommer 2021
20.11.2021	Ordentliche Kammerversammlung	02.02.2021	Berufsausbildung - Ehrfahrungsaustausch Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“
20.11.2021	Vorstandssitzung		
23.11. und 24.11.2021	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprü- fung „Steuerfachange- stellte/r“ Herbst/Winter 2021/22	14.02. bis 04.03.2022	Mündliche Steuerberaterprü- fung
27.11.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unter- richt 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	09.02.2022	Vorstandssitzung
04.12.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	09.02.2022	Treffen mit dem Verbands- präsidium der Steuerberater- verbandes Berlin-Branden- burg
07.12.2021	Mündliche Prüfung „Landwirtschaftliche Buch- stelle“	12.02.2022	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2022 „Steuerfachangestellter“
		19.02.2022	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2022 „Steuerfachangestellter“

26.02.2022	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2022 „Steuerfachangestellte/r“	02.04.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
03.03.2022	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsi- denten der Steuerberaterkam- mern	06.04.2022	Vorstandssitzung
03.03.2022	46. Berliner Steuerfacha- gung	26.04./27.04.2022	Berufsausbildung – schriftli- che Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2022
05.03.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	30.04.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
07.03.2022	Berufsausbildung – Zwischenprüfung 2022 „Steuerfachangestellte/r“	02.05. bis 03.05.2022	60. Deutscher Steuerberater- kongress 2022
10.03. bis 11.03.2022	BStBK - Satzungsversamm- lung	17.05. und 19.05.2022	Seminar „Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwick- lungen im GmbH-Recht
16.03.2022	Erfahrungsaustausch des Prüfungsverbundes für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in	21.05.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
19.03.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	23.05. bis 25.05.2022	Jubiläumstagung 100 Jahre HLBS Hauptverbandstagung
18.03. und 19.03.2022	Berufsausbildung – „Klau- surentraining“ in Vorberei- tung schriftliche Abschluss- prüfung Sommer 2022 „Steuerfachangestellte/r“	07.06. bis 15.06.2022	Berufsausbildung – mündli- che Abschlussprüfung 2022
19.03.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	11.06.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
22.03. und 24.03.2022	Seminar „Aktuelles Steuer- recht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen	15.06.2022	Vorstandssitzung
25.03.2022	Feierliche Bestellung neuer Steuerberater	18.06.2022	Berufsausbildung – Crash- Kurs in Vorbereitung auf mdl. Abschlussprüfung Steuer- fachangestellte Sommer 2022
28.03. bis 29.03.2022	105. Bundeskammerversam- mlung	25.06.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
30.03.2022	Fortbildungsprüfung – Fach- assistent Land- und Forst- wirtschaft – schriftliche Prü- fung	09.07.2022	Ausbildungsabschlussfeier, Kongresshotel Potsdam
		06.09. und 08.09.2022	Seminar „Aktuelles steuerli- ches Verfahrensrecht“
		08.09.2022	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsi- denten der Steuerberaterkam- mern

10.09.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	09.11.2022	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung
14.09.2022	Vorstandssitzung	11.11. bis 12.11.2022	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellte/r“ Seminar Klausurentechnik in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Herbst/Winter 2022/23
14.09.2022	Sitzung Berufsbildungsausschuss	12.11.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
14.09.2022	Treffen mit Ehrenamtlern	19.11.2022	Ordentliche Kammerversammlung
17.09.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	19.11.2022	Vorstandssitzung
19.09. und 20.09.2022	106. Bundeskammerversammlung	22.11. und 23.11.2022	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2022/23
26.09.2022	Sitzung des Prüfungsausschusses Steuerberaterprüfung	26.11.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
27.09. und 28.09.2022	Ausbildungsmesse „vocatium“	29.11. und 01.12.2022	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“
29.09. und 30.09.2022	10. Internationaler Steuerberaterkongress in Krakau	03.12.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
08.10.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	06.12.2022	Mündliche Prüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
09.10. und 10.10.2022	45. Deutscher Steuerberatertag – Deutsches Steuerberaterinstitut e.V.	07.12./08.12. und 09.12.2022	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
11.10. bis 13.10.2022	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2022	10.12.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
15.10.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“		
19.10.2022	Fortbildung – Schriftliche Fortbildungsprüfung Fachassistent/in Lohn und Gehalt		
24.10. bis 28.10.2022	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/ Winter 2022/23		
27.10./28.10.2022	HLBS, 73. Steuerfachtagung		
09.11.2022	Vorstandssitzung		

VII. Anlagen

- Steuerberaterkammer Brandenburg
[Seminar-Information 5/2021](#)
- Steuerberaterkammer Brandenburg
[Seminar-Information 1/2022](#)
- [Bundessteuerberaterkammer – Seminarangebote](#)
- [DWS Online GmbH, DWS Medien GmbH, DWS Institut - Seminarangebote](#)

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben
unserer Berufskollegin

Evelyn Krüger
Steuerberaterin

bekannt zu geben.

Wir werden unserem Kammermitglied ein ehrendes An-
denken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung